

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 1

Bielefeld, 31. Januar 2007

Inhalt

Kirchenbeamtenrecht		Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock	23
I. Beschluss zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes . .	2	Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen	24
II. Erste Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. November 2005	2	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Gethsemane-Kirchengemeinde Bochum, Ev. Kirchenkreis Bochum	24
Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung	2	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen	24
Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen		Bewertung der Personalunterkünfte	25
I. Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	7	Datenschutz-Grundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –	25
II. Soziale Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen; hier: Anteilige Zahlung von Beiträgen zur sozialen Sicherung durch die Beihilfenfestsetzungsstellen	15	Persönliche und andere Nachrichten	25
Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2007	16	Berufungen	25
Aufbewahrungs- und Kassationsplan	16	Freistellungen	26
Satzung der Ev. Kinder- und Jugendstiftung Kamen kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Kamen	19	Ruhestände	26
Urkunden über die Anerkennung als Evangelische Stiftung		Todesfälle	26
Stiftung Ev. Kirchenkreis Münster	21	Freie Pfarrstellen	26
Stiftung Ev. Christuskirche Neheim	22	Titelverleihungen	26
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen	22	Stellenangebot	26
Urkunde über die Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum	22	Neu erschienene Bücher und Schriften	27
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brambauer	22	Prof. Peter Gola: „Datenschutz und Multimedia am Arbeitsplatz“, 2006 (<i>Huget</i>)	27
Urkunde über die Errichtung einer 17. Kreis-pfarrstelle im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid	22	Dr. Martin Zilkens: „Öffentliches Datenschutzrecht der Länder und Gemeinden – Grundstrukturen für die Praxis –“, 2006 (<i>Huget</i>)	27
Urkunde über die Errichtung einer 18. Kreis-pfarrstelle im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid	23	Thomas Königshofen/Dr. Claus D. Ulmer: „Datenschutz-Handbuch Telekommunikation“, 2006 (<i>Huget</i>)	28
Urkunde über die Änderung der Bezifferung der Pfarrstelle 3.2 der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt	23	Hans-Dietrich Koch: „Der betriebliche Datenschutzbeauftragte. Aufgaben – Voraussetzungen – Anforderungen“, 2006 (<i>Huget</i>)	28
Urkunde über die Änderung der Bezifferung und Bestimmung des Stellenumfanges der Pfarrstelle 3.1 der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt	23	Martin Hailer: „Gott und die Götzen. Über Gottes Macht angesichts der lebensbestimmenden Mächte“, 2006 (<i>Dr. Wiggermann</i>)	29
		Hans Friedrich Daub: „Die Stellvertretung Jesu Christi. Ein Aspekt des Gott-Mensch-Verhältnisses bei Dietrich Bonhoeffer“, 2006 (<i>Dr. Fleischer</i>)	29
		Marion Keuchen, Helga Kuhlmann, Harald Schroeter-Wittke (Hg.): „Die besten Nebenrollen. 50 Porträts biblischer Randfiguren“, 2006 (<i>Dr. Althoff-Damke</i>)	30

Kirchenbeamtenrecht

I.

Beschluss zum Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes

Beschluss

der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 5. Tagung zum

Ersten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtengesetz der EKD – KBG.EKD)

Vom 8. November 2006

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe a und des Artikels 10 a Abs. 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 95 Abs. 3 des Kirchenbeamtengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:
„Die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können ihre Zustimmung auch nach Verkündung dieses Kirchengesetzes bis zum 15. Dezember 2007 erklären.“
2. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 9. November 2006 in Kraft.

Würzburg, 9. November 2006

Die Präses der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

II.

Erste Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. November 2005

Vom 8. Dezember 2006

Auf Grund des § 95 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

Einziges Paragraph

Das Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 2005 (ABl. EKD S. 551) tritt am 1. April 2007 in Kraft in der

Evangelischen Landeskirche Anhalts,
Evangelischen Landeskirche in Baden,
Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg – schlesische Oberlausitz,
Bremischen Evangelischen Kirche,
Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,
Lippischen Landeskirche,
Evangelischen Kirche der Pfalz,
Pommerschen Evangelischen Kirche,
Evangelisch-reformierten Kirche,
Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
Evangelischen Kirche von Westfalen,
Evangelischen Landeskirche in Württemberg,
Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland und

in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihren Gliedkirchen (Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig, Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers, Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe, Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen).

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 01. 2007
Az.: 303.111

Nachstehend geben wir die einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. 2006 S. 596) bekannt.

Einundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung

Vom 22. November 2006

Auf Grund des § 88 Landesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 6 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO –) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 4

des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. sofern Ansprüche nach § 27 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz – AbgG) vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326) in der jeweils aktuellen Fassung oder nach entsprechenden Regelungen dem Grunde nach bestehen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie kann bei Zweifel über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang, soweit die Verwaltungsvorschriften keine Regelung vorsehen, ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes (-zahnarztes) einholen.“

b) Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen oder eingetragenen Lebenspartnern, Kindern und Eltern des Behandelten;“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2b wird wie folgt geändert:

Vor dem Wort „Pfleagesatzes“ werden die Angaben „angemessenen (§ 3 Absatz 2 Satz 1)“ eingefügt.

bb) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Die von Behandlern nach Nummer 1 bei ihren Verrichtungen verbrauchten oder nach Art und Umfang schriftlich verordneten zugelassenen Arzneimittel, Verbandmittel und dergleichen.

Nicht beihilfefähig sind

a) Aufwendungen für verschreibungspflichtige Arzneimittel, die nach den Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinien – AMR) von der Verordnung ausgeschlossen sind,

b) Arzneimittel, die nicht verschreibungspflichtig sind.

Satz 2 gilt nicht für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Das Finanzministerium kann abweichend von Satz 2 in begründeten Einzelfällen sowie allgemein in Anlage 2 und in den Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung bestimmen, zu welchen Arzneimitteln (verschreibungspflichtigen und nicht verschreibungspflichtigen), die bei der Behandlung schwer-

wiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten oder die sich in der klinischen Erprobung befinden, Beihilfen gewährt werden können. Dies gilt auch für Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen.

Das Finanzministerium kann weiterhin in Anlage 2 und ergänzend in den Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung Arzneimittel von der Beihilfefähigkeit ausschließen, die ihrer Zweckbestimmung nach üblicherweise bei geringfügigen Gesundheitsstörungen verordnet werden, die für das Therapieziel oder zur Minderung von Risiken nicht erforderliche Bestandteile enthalten, deren Wirkungen wegen der Vielzahl der enthaltenen Wirkstoffe nicht mit ausreichender Sicherheit beurteilt werden können oder deren therapeutischer Nutzen nicht nachgewiesen ist.“

cc) In Nummer 10 Satz 12 werden die Angaben „Anlage 2“ durch die Angaben „Anlage 3“ ersetzt.

dd) Nummer 11 Satz 4 Buchstabe a wird gestrichen. Die bisherigen Buchstaben „b“ bis „e“ werden Buchstaben „a“ bis „d“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe b Satz 1 werden nach dem Wort „Leistungen“ die Wörter „sowie der Suprakonstruktionen“ eingefügt.

bb) In Buchstabe b 1. Spiegelstrich werden in der zweiten Klammer nach dem Wort „Gaumenspalten“ ein Komma und die Wörter „ektodermale Dysplasien“ eingefügt.

4. In § 5 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Sanatoriumsbehandlung“ durch die Wörter „stationären Rehabilitationsmaßnahme“ ersetzt.

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Beihilfefähige Aufwendungen bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen sind neben den Aufwendungen nach § 4 Absatz 1 Nr. 1, 7 und 9 die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Kurtaxe für höchstens 23 Kalendertage (es sei denn, eine Verlängerung ist aus gesundheitlichen Gründen dringend erforderlich) einschließlich der Reisetage sowie den ärztlichen Schlussbericht beihilfefähig. Voraussetzung ist, dass die Festsetzungsstelle auf Grund eines Gutachtens des zuständigen Amtsarztes oder eines Vertrauensarztes vor Behandlungsbeginn die Notwendigkeit der Maßnahme anerkannt hat, die Behandlung nicht durch eine Maßnahme nach § 7 oder durch andere ambulante Maßnahmen ersetzt werden kann und im laufenden oder in den drei vorangegangenen Kalenderjahren keine als beihilfefähig anerkannte

stationäre Rehabilitationsmaßnahme oder Maßnahme nach § 6 a oder § 7 durchgeführt worden ist. Von der Einhaltung der Frist darf nur abgesehen werden, wenn der zuständige Amtsarzt oder ein Vertrauensarzt dies aus zwingenden medizinischen Gründen (z. B. schwere Krebserkrankung, HIV-Infektion, schwerer Fall von Morbus Bechterew) für notwendig erachtet. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides begonnen, ist ein neues Anerkennungsverfahren durchzuführen. Die Behandlungskosten nach § 4 Absatz 1 Nr. 1, 7 und 9 sind auch dann beihilfefähig, wenn die Beihilfefähigkeit der Rehabilitationsmaßnahme nicht anerkannt wird. Die Kosten der amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten sind beihilfefähig. Zu den Kosten der Hin- und Rückfahrt einschließlich der Gepäckbeförderung wird bei notwendigen Behandlungen in einem Ort außerhalb von Nordrhein-Westfalen insgesamt ein Zuschuss von 100 Euro, innerhalb von Nordrhein-Westfalen von 50 Euro gewährt.

(2) Die Maßnahme muss in einer Einrichtung durchgeführt werden, die die Voraussetzungen nach § 107 Absatz 2 SGB V erfüllt. Soweit eine Einrichtung auch über Abteilungen verfügt, die die Voraussetzungen nach § 107 Absatz 1 SGB V erfüllen, gilt für von diesen Abteilungen erbrachte Leistungen § 4 Absatz 1 Nr. 2.

(3) Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und Behandlung sind in Höhe der Preisvereinbarung (Pauschale) beihilfefähig, die die Einrichtung mit einem Sozialversicherungsträger getroffen hat. Werden neben den Kosten für Unterkunft und Verpflegung Leistungen nach § 4 Absatz 1 Nr. 1, 7 und 9 in Rechnung gestellt, ist die Pauschale nach Satz 1 um 30 v. H. zu kürzen; der Restbetrag ist beihilfefähig. Verfügt die Einrichtung über keine Preisvereinbarung mit einem Sozialversicherungsträger, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe des niedrigsten Tagessatzes der Einrichtung, höchstens 104 Euro täglich beihilfefähig.

(4) Bei Menschen mit Behinderungen, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, sowie bei Kindern, die aus medizinischen Gründen einer Begleitperson bedürfen und bei denen der Amtsarzt die Notwendigkeit der Begleitung bestätigt hat, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Kurtaxe der Begleitperson bis zu 55 Euro täglich beihilfefähig. Absatz 1 Satz 7 gilt sinngemäß.“

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a
Beihilfefähige Aufwendungen für
stationäre Müttergenesungskuren
oder Mutter-/Vater-Kind-Kuren

(1) Zu den Kosten einer stationären Rehabilitationsmaßnahme in einer Einrichtung des Müttergenesungswerkes (Müttergenesungskur) oder in

einer gleichartigen Einrichtung, die Leistungen in Form einer Mutter-/Vater-Kind-Kur erbringt (§ 41 Absatz 1 SGB V) werden – soweit die Einrichtungen über Versorgungsverträge nach § 111a SGB V verfügen – Beihilfen bis zu einer Dauer von 23 Kalendertagen (bei chronisch kranken Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis zu 30 Kalendertagen) einschließlich der Reisetage gewährt. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Beihilfefähig sind neben den Aufwendungen nach § 4 Absatz 1 Nr. 1, 7 und 9 die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung, die Kurtaxe, das amtsärztliche Gutachten, den ärztlichen Schlussbericht sowie die Fahrkosten. § 6 Absatz 1 Satz 7 und Absatz 3 gelten entsprechend; ist die Rehabilitationsmaßnahme nicht anerkannt worden (§ 7 Absatz 2), sind nur die Aufwendungen nach § 4 Absatz 1 Nr. 1, 7 und 9 beihilfefähig.

(3) Bei Menschen mit Behinderungen, bei denen die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung sowie Kurtaxe der Begleitperson bis zu 55 Euro täglich beihilfefähig. § 6 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7
Beihilfefähige Aufwendungen
für ambulante Kur- und Rehabilitations-
maßnahmen“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zu den Kosten einer unter ärztlicher Leitung in einem Ort des vom Finanzministerium aufgestellten Kurortverzeichnis durchgeführten ambulanten Kur werden Beihilfen bis zu einer Dauer von 23 Kalendertagen einschließlich der Reisetage, bei einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme (Absatz 4) bis zu 20 Behandlungstagen sowie bei chronisch kranken Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bis zu 30 Kalendertagen (einschließlich der Reisetage) gewährt.“

c) In Absatz 2 Buchstabe b wird das Wort „Sanatoriumsbehandlung“ durch die Wörter „stationäre Rehabilitationsmaßnahme“ ersetzt.

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Beihilfefähig sind bei ambulanten Kurmaßnahmen die Aufwendungen nach § 4 Absatz 1 Nr. 1, 7 und 9 für das amtsärztliche Gutachten sowie den ärztlichen Schlussbericht. Zu den Fahrkosten, den Aufwendungen für Kurtaxe sowie Unterkunft und Verpflegung wird ein Zuschuss von 30 Euro täglich einschließlich der Reisetage gewährt. Ist die Beihilfefähigkeit der Kurmaßnahme nach Absatz 1 nicht anerkannt worden, sind nur die Aufwendungen nach § 4 Absatz 1 Nr. 1, 7 und 9 beihilfefähig. Bei Menschen mit Behinderungen, bei denen die Voraussetzung für eine

ständige Begleitperson behördlich festgestellt ist, und bei Kindern, bei denen der Amtsarzt bestätigt hat, dass für eine Erfolg versprechende Behandlung eine Begleitperson notwendig ist, wird zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung und Kurtaxe sowie Fahrkosten der Begleitperson ein Zuschuss von 20 Euro täglich gewährt.“

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Aufwendungen für ambulante Rehabilitationsmaßnahmen in Einrichtungen, die mit einem Sozialversicherungsträger einen Versicherungsvertrag geschlossen haben, sind nach § 4 Absatz 1 Nr. 1, 7 und 9 beihilfefähig. Absatz 2 Buchstaben b) bis g) gelten sinngemäß. Wird die ambulante Rehabilitationsmaßnahme durch die Einrichtung pauschal abgerechnet, sind die Aufwendungen in Höhe der Preisvereinbarung beihilfefähig, die die Einrichtung mit dem Sozialversicherungsträger getroffen hat. Nebenkosten [z. B. Verpflegungs- und Unterbringungskosten (Ruheraum), Kurtaxe, Fahrkosten] sind – soweit in der Pauschalpreisvereinbarung nicht enthalten – bis zu einem Betrag von insgesamt 20 € täglich – beihilfefähig.“

8. § 8 Absatz 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Beihilfefähig sind die Aufwendungen für die ärztliche Beratung über Fragen der Empfängnisregelung und künstlichen Befruchtung einschließlich der hierzu erforderlichen ärztlichen Untersuchungen.

(4) Aufwendungen für medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft (künstliche Befruchtung) sind beihilfefähig, wenn

1. nach ärztlicher Feststellung hinreichende Aussicht besteht, dass durch die Maßnahmen eine Schwangerschaft herbeigeführt wird; eine hinreichende Aussicht besteht nicht mehr, wenn die Maßnahme dreimal ohne Erfolg durchgeführt worden ist,
2. die Personen, die diese Maßnahmen in Anspruch nehmen wollen, miteinander verheiratet sind,
3. ausschließlich Ei- und Samenzellen des Beihilfeberechtigten und seines Ehegatten verwendet werden,
4. sich der Beihilfeberechtigte und sein Ehegatte vor Durchführung der Maßnahmen von einem Arzt, der die Behandlung nicht selbst durchführt, über eine solche Behandlung unter Berücksichtigung ihrer medizinischen und psychosozialen Gesichtspunkte haben unterrichten lassen und der Arzt sie an einen der Ärzte oder eine der Einrichtungen überwiesen hat, denen eine Genehmigung nach § 121a SGB V erteilt worden ist.

Dies gilt auch für Inseminationen, die nach Stimulationsverfahren durchgeführt werden und bei denen dadurch ein erhöhtes Risiko von Schwangerschaften mit drei oder mehr Embryonen besteht. Bei anderen Inseminationen ist Satz 1 Nr. 1 zweiter Halbsatz und Nr. 4 nicht anzuwenden. Weitere Voraussetzung ist, dass die Ehegatten das 25. Lebensjahr, die Ehefrau noch nicht das 40. Lebensjahr und der Ehemann noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben. Für die Zuordnung der Aufwendungen für die ICSI- und die IVF-Behandlung ist das Kostenteilungsprinzip zu beachten.

Die Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung treffen nähere Regelungen.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Aufwendungen für stationäre Rehabilitationsmaßnahmen sowie ambulante Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung am inländischen Wohnort oder in dem ihm am nächsten gelegenen inländischen Behandlungsort beihilfefähig wären. § 6 und § 7 gelten sinngemäß. Bei ambulanten Kurmaßnahmen in den in Satz 1 genannten Staaten sind die Aufwendungen nur dann beihilfefähig, wenn der Nachweis erbracht werden kann, dass der Behandlungs-ort als Kurort anerkannt ist. Wird die Behandlung außerhalb der in Satz 1 genannten Staaten durchgeführt, sind die Aufwendungen nach Satz 1 nur dann beihilfefähig, wenn im Inland oder in den in Satz 1 genannten Staaten kein vergleichbarer Heilerfolg zu erwarten ist und die Behandlung vor Beginn vom Finanzministerium auf Grund eines amtsärztlichen Gutachtens anerkannt worden ist. Hinsichtlich der Beförderungskosten gilt Absatz 1 Satz 3 und 4.“

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Aufwendungen von im Ausland wohnenden Beihilfeberechtigten und im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

10. § 12a Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Höhe der Kostendämpfungspauschale des laufenden Kalenderjahres richtet sich – unabhängig vom Entstehen der mit dem ersten Beihilfeantrag des Jahres geltend gemachten Aufwendungen – nach den zum Zeitpunkt der erstmaligen Antragstellung im laufenden Kalenderjahr maßgebenden Verhältnissen.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Zuschussgewährung nach § 6 Absatz 1 Satz 7, § 6a Absatz 2 Satz 2, § 7 Absatz 3

Satz 2, Satz 4 sowie Absatz 4 Satz 4 mit dem Tag der Beendigung der Maßnahme,“.

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 wird das Wort „Heilkuren“ durch die Angaben „ambulanten Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen“ ersetzt.
 - d) Absatz 8 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt nicht für Aufwendungen nach § 6, § 6 a und § 7.“
12. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Beihilfe ist nach dem Hundertsatz zu bemessen, der dem verstorbenen Beihilfeberechtigten zugestanden hat.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Andere als die in Absatz 1 genannten natürlichen Personen sowie juristische Personen erhalten Beihilfen zu den in Absatz 1 genannten Aufwendungen, sofern sie Erbe sind; Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.“
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
13. Folgender § 16 wird eingefügt; der bisherige § 16 wird § 17:

„§ 16
Verwaltungsverordnung

Das Finanzministerium erlässt im Einvernehmen mit dem Innenministerium die Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung (Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen – VVzBVO –). Die Verwaltungsvorschriften bestimmen die weiteren Einzelheiten und Voraussetzungen (insbesondere Art und Umfang der beihilfefähigen Aufwendungen und Maßnahmen), die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlich sind.“

14. Folgende Anlage 2 wird angefügt; die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3:

**„Anlage 2
(zu § 4 Absatz 1 Nr. 7 BVO)**

1. Beihilfefähig sind die Aufwendungen für alle nach dem Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln – Arzneimittelgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. 12. 2003 (BGBl. I S. 3394), geändert durch Gesetz vom 14. 08. 2006 (BGBl. I S. 1869), zugelassenen verschreibungspflichtigen Arzneimittel, sofern sie nicht nach § 4 Absatz 1 Nr. 7 Satz 2 oder im Rahmen dieser Anlage ausgeschlossen sind.
2. Beihilfefähig sind Aufwendungen für ärztlich verordnete hormonelle Mittel zur Kontrazeption nur bei Personen bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres und bei Personen ab Vollendung des 48. Lebensjahres. Das Finanzminis-

terium kann im Einzelfall oder allgemein in den Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.

3. Beihilfefähig sind Aufwendungen für zugelassene nicht verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel, die begleitend zu einer medikamentösen Haupttherapie mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln eingesetzt werden (Begleitmedikation), wenn das nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Fachinformation des Hauptarzneimittels als Begleitmedikation zwingend vorgeschrieben ist oder wenn es zur Behandlung der beim bestimmungsgemäßen Gebrauch eines verschreibungspflichtigen Arzneimittels auftretenden schwerwiegenden, schädlichen, unbeabsichtigten Reaktionen eingesetzt wird (unerwünschte Arzneimittelwirkungen).
4. Nicht beihilfefähig sind (unabhängig vom Alter des Beihilfeberechtigten und der Berücksichtigungsfähigen Person):
 - a) Aufwendungen für Mittel, die geeignet sind, Güter des täglichen Bedarfs zu ersetzen. Es sind dies z. B. Lebensmittel, Nahrungsergänzungsmittel, so genannte Krankenkost und diätetische Lebensmittel einschließlich Produkte für Säuglinge oder Kleinkinder. Abweichend von Satz 1 sind beihilfefähig Aufwendungen für Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondennahrung im Zusammenhang mit Enteraler und Parentaler Ernährung im Rahmen der jeweils aktuellen Fassung des Abschnitts E der Arzneimittel-Richtlinien/AMR in der Fassung vom 31. August 1993 – veröffentlicht im BAnz. 1993, Nr. 246; S. 11 155, zuletzt geändert am 18. Juli 2006 – veröffentlicht im BAnz. 2006, Nr. 198 S. 6849, sowie den Verwaltungsvorschriften zu dieser Verordnung.
 - b) Aufwendungen für Arzneimittel, bei deren Anwendung eine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht. Dies sind Arzneimittel, deren Einsatz grundsätzlich durch die private Lebensführung bedingt ist oder die aufgrund ihrer Zweckbestimmung insbesondere
 - nicht oder nicht ausschließlich zur Behandlung von Krankheiten dienen,
 - zur individuellen Bedürfnisbefriedigung oder zur Aufwertung des Selbstwertgefühls dienen,
 - zur Behandlung von Befunden angewandt werden, die lediglich Folge natürlicher Alterungsprozesse sind und deren Behandlung medizinisch nicht notwendig ist,
 - zur Anwendung bei kosmetischen Befunden angewandt werden, deren

Behandlung in der Regel nicht notwendig ist oder

- der Verbesserung des Aussehens dienen.

Hierzu gehören insbesondere Aufwendungen für Arzneimittel, die überwiegend zur Behandlung der erektilen Dysfunktion, der Anreizung und Steigerung der sexuellen Potenz, zur Raucherentwöhnung, zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits, zur Regulierung des Körpergewichts oder zur Verbesserung des Haarwuchses dienen.

Das Finanzministerium kann im Einzelfall oder allgemein in den Verwaltungsvorschriften zur dieser Verordnung Ausnahmen zulassen.“

15. In Anlage 3 (zu § 4 Absatz 1 Nr. 10 Satz 11) erhält Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Perücke

Aufwendungen für ärztlich verordnete Perücken sind bis zu einem Höchstbetrag von 800 Euro beihilfefähig, wenn ein krankhafter entstellender Haarausfall (z. B. Alopecia areata), eine erhebliche Verunstaltung, (z. B. infolge Schädelverletzung), oder ein totaler oder weitgehender Haarausfall (z. B. auf Grund einer Chemotherapie) vorliegt. Aufwendungen für eine Zweitperücke sind nur beihilfefähig, wenn die Tragedauer laut ärztlichem Attest den Zeitraum von 12 Monaten überschreiten wird. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung einer Perücke sind beihilfefähig, wenn seit der vorangegangenen Beschaffung mindestens 12 Monate, bei der gleichzeitigen Nutzung von 2 Perücken mindestens 24 Monate vergangen sind. Dies gilt nicht bei Kindern, deren Kopfform sich verändert hat.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2006 entstehen.

Düsseldorf, 22. November 2006

**Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**
Dr. Helmut Linssen

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 01. 2007
Az.: 303.111

Nachstehend geben wir die Runderlasse des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. November 2006 (B 3100 – 0.7 – IV A 4) sowie vom 6. Dezember 2006 (B 3170 – 12.1 – IV A 4) bekannt.

I.

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 22. November 2006
B 3100 – 0.7 – IV A 4

Mein RdErl. v. 9. April 1965 (SMBI. NRW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1. Der Einführungssatz erhält folgende Fassung:

Auf Grund des § 238 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, bereinigt 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit § 16 der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (BVO NRW) vom 27. März 1975 (GV. NRW. S. 332), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. November 2006 (GV. NRW. S. 816) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium zur Ausführung der Beihilfenverordnung (BVO) bestimmt:

2. Nummer 4.8 erhält folgende Fassung; die bisherigen Nummern 4.8 bis 4.10 werden Nummer 4.9 bis 4.11.

4.8

Weiterhin berücksichtigungsfähig sind studierende Kinder i. S. des § 2 Absatz 2 BVO, die von der durch das Steueränderungsgesetz 2007 vom 19. Juli 2006 (BGBl. I. S. 1652) vorgenommenen Kürzung des Bezugszeitraumes für Kindergeld und Familienzuschlag betroffen sind (d. h. Anspruchsende grds. mit Vollendung des 25. Lebensjahres), soweit sie bereits bis zum Wintersemester 2006/2007 ein Studium an einer Hoch- oder Fachhochschule aufgenommen haben.

3. Nummer 5.8 erhält folgende Fassung:

5.8

Mehraufwendungen für Verblendungen (einschließlich Vollkeramikronen bzw. -brücken, z. B. im Cerec-Verfahren) und die zahnärztlichen Leistungen sind grundsätzlich bis einschließlich Zahn 5 beihilfefähig. Bei einer Versorgung ab Zahn 6 mit verblendeten Vollkronen, Vollkeramikronen etc. und soweit eine Brückenversorgung nach Satz 1 über Zahn 5 hinaus reicht, sind vom Brutto-rechnungsbetrag je verblendeten Zahn pauschal 40 Euro (bei Kunststoffverblendungen) bzw. 80 Euro (bei Keramikverblendungen – auch im Cerec-Verfahren) in Abzug zu bringen. Der Restbetrag sowie die zahnärztlichen Leistungen ab Zahn 6 sind grundsätzlich beihilfefähig.

4. Nach Nummer 5.10 wird folgende Nummer 5.11 eingefügt:
- 5.11
Soweit hinsichtlich der Notwendigkeit und Angemessenheit der berechneten Leistungen erhebliche Zweifel an Heilpraktikerrechnungen bestehen, können diese kostenlos anonymisiert zur Prüfung an folgende Adresse gerichtet werden:
- Bund Deutscher Heilpraktiker e.V.
Gebühren- u. Gutachtenkommission
Herrn Siegfried Kämper
Am Stadtgarten 2
45883 Gelsenkirchen.
- Eine Durchschrift der Stellungnahme mit der vorgelegten Rechnung bitte ich anonymisiert dem Finanzministerium zu übersenden.
5. In Nummer 9.4 wird das Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie wie folgt geändert:
- a) Im Abschnitt „A, Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen“ werden die Anschriften von Dr. med. Ulrich Berns und Prof. Dr. med. Michael von Rad, wie folgt geändert:
1. Dr. med. Ulrich Berns
Hohenzollernstr. 41, 30161 Hannover
 2. Prof. Dr. med. Michael von Rad
Städt. Klinikum München GmbH,
Krankenhaus München-Harlaching
– Abt. für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie –
Sanatoriumsplatz 2, 81545 München
- b) Im Abschnitt „B, Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen“ wird die Anschrift von Herrn Dr. med. Ulrich Berns wie folgt geändert:
- Hohenzollernstr. 41, 30161 Hannover
- c) Im Abschnitt „C, Gutachter für Verhaltenstherapie von Erwachsenen“ werden die Anschriften von Herrn Prof. Dr. med. Iver Hand und Herrn Dr. med. Klaus H. Stutte wie folgt geändert:
1. Prof. Dr. med. Iver Hand
Falkenried 7, 20251 Hamburg
 2. Dr. med. Klaus H. Stutte
Facharzt für Neurologie und Psychiatrie,
Chefarzt a. D. der Abt. Psychiatrie und Psychotherapie
Jahnstr. 1, 49610 Quakenbrück
- d) Im Abschnitt „D, Gutachter für Verhaltenstherapie von Kindern und Jugendlichen“ wird die Anschrift von Prof. Dr. Dr. med. Martin Schmidt wie folgt geändert:
- Postfach 12 34, 69192 Schriesheim
- e) Abschnitt „E, Obergutachter“ wird wie folgt geändert:
1. In Buchstabe c) Obergutachter für Verhaltenstherapie von Erwachsenen wird die Anschrift von Herrn Prof. Dr. med. Iver Hand wie folgt geändert:
Falkenried 7, 20251 Hamburg
 2. In Buchstabe d) Obergutachter für Verhaltenstherapie von Kindern und Jugendlichen wird die Anschrift von Prof. Dr. Dr. med. Martin Schmidt wie folgt geändert:
Postfach 12 34, 69192 Schriesheim
6. Nummer 9.5 Satz 2 erfolgt folgende Fassung:
- Soweit sie während der zweiten Hälfte ihrer Ausbildung Behandlungen durchführen, muss dies unter Aufsicht eines nach Anlage 1 anerkannten Therapeuten (Supervisor) erfolgen, der allein diese Leistungen in Rechnung stellen darf.
7. Nummer 9.7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- Auf Grund des § 4 Absatz 1 Nr. 1 Satz 4 BVO bestimme ich, dass zu den Aufwendungen für die Extracorporale Stoßwellentherapie (ESWT) im orthopädischen Bereich nur bei den folgenden Indikationen Beihilfen zu gewähren sind:
- a) Tendinosios calcarea;
 - b) Fersensporn;
 - c) Pseudarthrosen (nicht heilende Knochenbrüche).
8. Nummer 9a.6 erhält folgende Fassung:
- 9a.6
Nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BVO in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Nr. 2 b BVO ist bei Behandlung in einem Krankenhaus („Privatklinik“), dass nicht nach § 108 SGB V zugelassen ist, der von dieser Einrichtung berechnete „Pflegesatz“ – nach Abzug des Selbstbehaltes nach § 4 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b BVO – nur insoweit als angemessen (§ 3 Absatz 1 Satz 1 BVO) anzusehen und als beihilfefähig anzuerkennen, als er dem „Pflegesatz“ entspricht, den die der Beihilfenfestsetzungsstelle nächstgelegene Klinik der Maximalversorgung (Universitätsklinik nach § 108 SGB V) für eine vergleichbare Behandlung berechnen würde. Dies gilt auch für so genannte „Anschlussheilbehandlungen“, soweit eine Abrechnung nicht nach § 6 BVO sondern nach § 4 BVO erfolgt. Betreibt der Träger der „Privatklinik“ auf dem Gelände der Klinik oder in unmittelbarer Nähe hierzu ein weiteres Krankenhaus mit Zulassung nach § 108 SGB V, kann die Vergleichsberechnung (s. o.) auch zwischen diesen Einrichtungen erfolgen. Rechnet die aufgesuchte „Privatklinik“ eine dem Fallpauschalen-Katalog des Krankenhausentgeltgesetzes nachempfundene „DRG“ ab, ist darauf zu achten, dass der vergleichenden Universitätsklinik sämtliche Diagnosen vorgelegt werden. Gegebenenfalls anfallende Kosten der Begutachtung trägt die Beihilfestelle.

9. Nummer 10.1 erhält folgende Fassung:

10.1

Nach § 4 Absatz 1 Nr. 7 und der Anlage 2 sind grundsätzlich nur Aufwendungen für verschreibungspflichtige Arzneimittel, soweit sie nicht nach den Arzneimittelrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V von der Verordnung in der GKV ausgeschlossen sind sowie Aufwendungen für apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten, beihilfefähig. (Für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten diese Einschränkungen nicht). Eine Krankheit ist schwerwiegend, wenn sie lebensbedrohlich ist oder wenn sie auf Grund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörung die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt. Als Therapiestandard gilt ein Arzneimittel, wenn der therapeutische Nutzen zur Behandlung der schwerwiegenden Erkrankung dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht.

a) Für die nachfolgend aufgeführten Indikationsgebiete können auch Aufwendungen für Arzneimittel der Anthroposophie und Homöopathie beihilfefähig sein, sofern die Anwendung dieser Arzneimittel für diese Indikationsgebiete nach dem Erkenntnisstand als Therapiestandard in der jeweiligen Therapierichtung angezeigt ist und der Arzt/Heilpraktiker dies mit der Verordnung bestätigt.

Beihilfefähig sind die

- Aufwendungen für Acetylsalicylsäure (bis 300 mg/Dosiseinheit) nur als Thrombozyten-Aggregationshemmer in der Nachsorge von Herzinfarkt und Schlaganfall sowie nach arteriellen Eingriffen,
- Aufwendungen für Acetylsalicylsäure und Paracetamol nur zur Behandlung schwerer und schwerster Schmerzen in Co-Medikation mit Opioiden,
- Aufwendungen für Acidose-therapeutika nur zur Behandlung von dialysepflichtiger Nephropathie und chronischer Nierensuffizienz sowie bei Neoblase,
- Aufwendungen für Antihistaminika,
 - nur in Notfallsets zur Behandlung bei Bienen-, Wespen-, Hornissengift-Allergien,
 - nur zur Behandlung schwerer, rezidivierender Urticarien,
 - nur bei schwerwiegendem, anhaltendem Pruritus,
 - nur zur Behandlung bei schwerwiegender allergischer Rhinitis, bei der eine topische nasale Behandlung mit Glukokortikoiden nicht ausreichend ist,
- Aufwendungen für Antimykotika nur zur Behandlung von Pilzinfektionen im Mund- und Rachenraum,
- Aufwendungen für Antiseptika und Gleitmittel nur für Patienten mit Selbstkatheterisierung,
- Aufwendungen für Arzneimittel zur sofortigen Anwendung als
 - Antidote bei akuten Vergiftungen,
 - Lokalanästhetika zur Injektion,
 - Apothekenpflichtige nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die im Rahmen der ärztlichen Notfallbehandlung zur sofortigen Anwendung kommen,
- Aufwendungen für arzneistofffreie Injektions-/Infusions-, Träger- und Elektrolytlösungen sowie parenterale Osmodiuretika bei Hirnödemen (Mannitol, Sorbitol),
- Aufwendungen für Butylscopolamin, parenteral, nur zur Behandlung in der Palliativmedizin,
- Aufwendungen für Calciumverbindungen (mind. 300 mg Calcium-Ion/Dosiereinheit) und Vitamin D (freie oder fixe Kombination)
 - zur Behandlung der manifesten Osteoporose,
 - zeitgleich zur Steroidtherapie bei Erkrankungen, die voraussichtlich einer mindestens sechsmonatigen Steroidtherapie in einer Dosis von wenigstens 7,5 mg Prednisolonäquivalent bedürfen,
 - Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit,
- Aufwendungen für Calciumverbindungen als Monopräparate nur
 - bei Pseudohypo- und Hypoparathyreoidismus,
 - bei Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit,
- Aufwendungen für Citrate nur zur Behandlung von Harnkonkrementen,
- Aufwendungen für harnstoffhaltige Dermatika mit einem Harnstoffgehalt von mindestens 5 % nur bei gesicherter Diagnose bei Ichthyosen, wenn keine therapeutischen Alternativen für den jeweiligen Patienten indiziert sind,
- Aufwendungen für E. coli Stamm Nissle 1917 nur zur Behandlung der Colitis ulcerosa in der Remissionsphase bei Unverträglichkeit von Mesalazin,

- Aufwendungen für Eisen-(II)-Verbindungen nur zur Behandlung von gesicherter Eisenmangelanaemie,
- Aufwendungen für Flohsamen und Flohsamenschalen nur zur unterstützenden Quellmittel-Behandlung bei Morbus Crohn, Kurzdarmsyndrom und HIV assoziierter Diarrhöen,
- Aufwendungen für Folsäure und Folate nur bei Therapie mit Folsäureantagonisten sowie zur Behandlung des kolorektalen Karzinoms,
- Aufwendungen für Ginkgo biloba blätter-Extrakte nur in Zusammenhang mit der Behandlung der Demenz (mindestens Pflegestufe 2),
- Aufwendungen für Hypericum perforatum-Extrakt (hydroalkoholischer Extrakt, mind. 300 mg pro Applikationsform) nur zur Behandlung mittelschwerer depressiver Episoden,
- Aufwendungen für Iodid nur zur Behandlung von Schilddrüsenerkrankungen,
- Aufwendungen für Iod-Verbindungen nur zur Behandlung von Ulcera und Dekubitalgeschwüren,
- Aufwendungen für Kaliumverbindungen als Monopräparate nur zur Behandlung der Hypokalaemie,
- Aufwendungen für L-Methionin nur zur Vermeidung der Steinneubildung bei Phosphatsteinen bei neurogener Blasenlähmung, wenn Ernährungsempfehlungen und Blasenentleerungstraining erfolglos geblieben sind,
- Aufwendungen für Lactulose und Lactitol nur zur Senkung der enteralen Ammoniakresorption bei Leberversagen im Zusammenhang mit der hepatischen Enzephalopathie,
- Levocarnitin nur zur Behandlung bei endogenem Carnitinmangel,
- Aufwendungen für Magnesiumverbindungen, oral, nur bei angeborenen Magnesiumverlustkrankungen,
- Aufwendungen für Magnesiumverbindungen, parenteral, nur zur Behandlung bei nachgewiesenem Magnesiummangel und zur Behandlung bei erhöhtem Eklampsierisiko,
- Aufwendungen für Metixenhydrochlorid nur zur Behandlung des Parkinson-Syndroms,
- Aufwendungen für Mistel-Präparate, parenteral, auf Mistellektin normiert, nur in der Palliativen Therapie von malignen Tumoren zur Verbesserung der Lebensqualität,
- Aufwendungen für Niclosamid nur zur Behandlung von Bandwurmbefall,
- Aufwendungen für Nystatin nur zur Behandlung von Mykosen bei immunsupprimierten Patienten,
- Aufwendungen für Ornithinaspartat nur zur Behandlung des hepatischen (Prae-) Coma und der episodischen, hepatischen Enzephalopathie,
- Aufwendungen für Pankreasenzyme nur zur Behandlung chronischer, exokriner Pankreasinsuffizienz oder Mukoviszidose,
- Aufwendungen für Phosphatverbindungen nur bei Hypophosphatämie, die durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann,
- Aufwendungen für salicylsäurehaltige Zubereitungen (mind. 2 % Salicylsäure) nur in der Dermatotherapie als Teil der Behandlung der Psoriasis und hyperkeratotischer Ekzeme,
- Aufwendungen für Topische Anästhetika und/oder Antiseptika nur zur Selbstbehandlung schwerwiegender generalisierter blasenbildender Hauterkrankungen (z. B. Epidermolysis bullosa, hereditaria; Pemphigus),
- Aufwendungen für synthetischen Speichel nur zur Behandlung krankheitsbedingter Mundtrockenheit bei onkologischen oder Autoimmun-Erkrankungen,
- Aufwendungen für synthetische Tränenflüssigkeit nur bei Autoimmun-Erkrankungen (Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funktionsstörungen des Grades 2, Epidermolysis bullosa, oculäres Pemphigoid), Fehlen oder Schädigung der Tränenrüse, Fazialisparese oder bei Lagophthalmus,
- Aufwendungen für Vitamin K als Monopräparate nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann,
- Aufwendungen für wasserlösliche Vitamine auch in Kombination nur bei Dialyse,
- Aufwendungen für wasserlösliche Vitamine, Benfotiamin und Folsäure als Monopräparate nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann (Folsäure: 5 mg/Dosiseinheit),
- Aufwendungen für Zinkverbindungen als Monopräparat nur zur Behandlung der enteropathischen Akrodermatitis und durch Haemodialysebehandlung bedingten nachgewiesenen Zinkmangels sowie zur Hemmung der Kupferaufnahme bei Morbus Wilson,
- Aufwendungen für apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind entsprechend den Regelungen in der Gesetzlichen Krankenversicherung auch

ohne die o. g. Indikationen beihilfefähig, wenn das zur Behandlung der Erkrankung alternativ zur Verfügung stehende verschreibungspflichtige Arzneimittel teurer ist. Der Nachweis ist durch den Beihilfeberechtigten bzw. seinen Arzt zu führen.

b) Nicht beihilfefähig bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind die Aufwendungen für folgende verschreibungspflichtige und nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel:

- Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmitteln, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel, sofern es sich nicht um schwerwiegende Gesundheitsstörungen handelt,
- Mund- und Rachentherapeutika, ausgenommen bei Pilzinfektionen, geschwürigen Erkrankungen der Mundhöhle und nach chirurgischen Eingriffen im Hals, Nasen- und Ohrenbereich,
- Abführmittel; ausgenommen zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, bei der Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase,
- Arzneimittel gegen Reisekrankheit; ausgenommen bei Anwendung gegen Erbrechen bei Tumortherapie und anderen schwerwiegenden Erkrankungen z. B. Menierescher Symptom-komplex).

10. Nummer 10.2 erhält folgende Fassung:

10.2

Aufwendungen für die folgenden Mittel (Anlage 2 Nr. 4 a und b BVO) sind – von den genannten Ausnahmen abgesehen – nicht beihilfefähig:

- Genussmittel, sämtliche Weine (auch medizinische Weine) und der Wirkung nach ähnliche, Ethylalkohol als einen wesentlichen Bestandteil (mind. 5 Volumenprozent) enthaltene Mittel (ausgenommen Tinkturen im Sinne des Deutschen Arzneibuches und tropfenweise einzunehmende ethylalkoholhaltige Arzneimittel) sowie Mittel, bei denen die Gefahr besteht, dass sie wegen ihrer wohlschmeckenden Zubereitung als Ersatz für Süßigkeiten genossen werden,
- Mineral-, Heil- oder andere Wässer,
- Mittel, die auch zur Reinigung und Pflege oder Färbung der Haut, des Haares, der Nägel, der Zähne, der Mundhöhle usw. dienen einschl. Medizinische Haut- und Haarwaschmittel sowie Medizinische Haarwässer und kosmetische Mittel. Ausgenommen und somit beihilfe-

fähig sind Aufwendungen für als Arzneimittel zugelassene Basiscremes, Basissalben, Haut und Kopfhautpflegemittel, auch Rezepturgrundlagen, soweit und solange sie Teil der arzneilichen Therapie (Intervall-Therapie bei Neurodermitis/endogenen Ekzem, Psoriasis, Akne-Schältherapie und Strahlentherapie) sind und nicht der Färbung der Haut und -anhangsgebilde sowie der Vermittlung von Geruchseindrücken dienen,

- Balneotherapeutika, ausgenommen und somit beihilfefähig sind Aufwendungen für als Arzneimittel zugelassene Balneotherapeutika bei Neurodermitis/endogenem Ekzem, Psoriasis und Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises,
- Mittel, die der Veränderung der Körperform (z. B. Entfettungscreme, Busencreme) dienen sollen,
- Mittel zur Raucherentwöhnung,
- Saftzubereitungen für Erwachsene, von in der Person des Patienten begründeten Ausnahmen abgesehen,
- Würz- und Süßstoffe, Obstsaft, Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, Krankenkost- und Diätpräparate,
- Abmagerungsmittel und Appetitzügler,
- Anabolika, außer bei neoplastischen Erkrankungen,
- Stimulantien (z. B. Psychoanaleptika, Psychoenergetika und Leistungsstimulantien), ausgenommen bei Narkolepsie und schwerer Zerebralsklerose sowie beim hyperkinetischen Syndrom und bei der so genannten minimalen zerebralen Dysfunktion vorpubertärer Schulkinder,
- so genannte Zellulartherapeutika und Organhydrolysate,
- so genannte Geriatrika und so genannte Arteriosklerosemittel,
- Roborantien, Tonika und appetitanregende Mittel,
- Insekten-Abschreckmittel,
- Fixe Kombinationen aus Vitaminen und anderen Stoffen, ausgenommen und somit beihilfefähig sind Vitamin D-Fluorid-Kombinationen zur Anwendung bei Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und zur Osteoporoseprophylaxe,
- Arzneimittel, welche nach § 11 Absatz 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG) vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1869, 1870), nur mit einem oder mehreren der folgenden Hinweise:
 „Traditionell angewendet:
 a) zur Stärkung oder Kräftigung,
 b) zur Besserung des Befindens,

- c) zur Unterstützung der Organfunktion,
- d) zur Vorbeugung,
- e) als mild wirkendes Arzneimittel“
in den Verkehr gebracht werden.

10.2.a

Aufwendungen für Aminosäuremischungen, Eiweißhydrolysate, Elementardiäten und Sondenernährung sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn diese auf Grund einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung notwendig sind, bei

- Ahornsirupkrankheit,
- AIDS-assoziierten Diarrhöen,
- angeborenen Defekten im Kohlenhydrat- oder Fettstoffwechsel,
- angeborenen Enzymdefekten, die mit speziellen Aminosäuremischungen behandelt werden,
- Colotis ulcerosa,
- Epilepsien, wenn trotz optimierter antikonvulsiver Therapie eine ausreichende Anfallskontrolle nicht gelingt,
- Kurzdarmsyndrom,
- Morbus Crohn,
- Mukoviszidose,
- multiplen Nahrungsmittelallergien,
- Niereninsuffizienz,
- Phenylketonurie,
- Sondenernährung über eine operativ gelegte Magensonde (sog. PEG-Sonde),
- erheblichen Störungen der Nahrungsaufnahme bei neurologischen Schluckbeschwerden oder Tumoren der oberen Schluckstraße (z. B. Mundboden- und Zungenkarzinom),
- Tumorthérapien (auch nach der Behandlung),
- postoperative Nachsorge.

10.2.b

Aufwendungen für Elementardiäten sind für Säuglinge (bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres) und Kleinkinder (Zeit zwischen dem 1. und 3. Lebensjahr) mit Kuhmilchweißallergie beihilfefähig; dies gilt ferner für einen Zeitraum von sechs Monaten bei Säuglingen und Kleinkindern mit Neurodermitis, sofern Elementardiäten zu diagnostischen Zwecken eingesetzt werden.

11. Nummern 10.3 bis 10.6 erhalten folgende Fassung: 10.3

Beihilfefähig sind die Aufwendungen für die folgenden Arzneimittel, wenn sie unter der Voraussetzung verordnet werden, dass zuvor allgemeine nicht medikamentöse Maßnahmen genutzt wurden (z. B. diätischer oder physikalischer Art, körperliches Training etc.), hierdurch aber das Behandlungsziel nicht erreicht werden konnte und eine Behandlung mit diesen Arzneimitteln zusätzlich zwingend erforderlich ist (die Bestätigung durch den behandelnden Arzt ist grundsätzlich ausreichend):

1. Carminativa, Amara, Acida; ohne die o. g. Einschränkung sind beihilfefähig die Aufwendungen für gasbindende Mittel vor diagnostischen Maßnahmen;

2. Gallenwegs- und Lebertherapeutika; ohne die o. g. Einschränkung sind beihilfefähig Aufwendungen für Arzneimittel zur Auflösung von Cholesteringallensteinen, zur Behandlung bei Präcoma/Coma hepaticum und bei hepatischer Enzephalopathie;
3. Mittel zur Regulation der Darmflora einschließlich Stoffwechselprodukte, Zellen, Zellteile und Hydrolysate von bakteriellen Mikroorganismen enthaltende Präparate;
4. Antihypotonika zur oralen Anwendung;
5. Arzneimittel zur Behandlung dysmenorrhöischer und klimakterischer Beschwerden; ohne die o. g. Einschränkung sind diese beihilfefähig
 - zur hormonellen Behandlung,
 - Prostaglandin-Synthesehemmer als Monopräparate,
 - topische Sexualhormone;
6. Mineralstoffpräparate zur oralen Anwendung; ohne die o. g. Einschränkungen sind beihilfefähig
 - Calcium-Verbindungen als Monopräparate bei dokumentierter Hypokalziämie,
 - und bei Osteoporose (auch kombiniert mit Fluorid),
 - Fluorid zur Kariesprophylaxe des Kindes und bei Osteoporose,
 - Zink-Verbindungen als Monopräparate bei nachgewiesenem Zinkmangel,
 - Mineralstoffpräparate (oral) bei Hämodialysebehandlung,
 - gepufferte und ungepufferte Kaliumverbindungen als Monopräparate bei Hypokalziämie,
 - Magnesiumverbindungen als Monopräparate bei neuromuskulären Störungen,
 - Elektrolytsubstitution bei schwerer Diarrhoe, bei Nierenerkrankungen und
 - zum Ausgleich des Säure-Basen-Haushalts;
7. Vitaminpräparate; ohne die o. g. Einschränkung sind die Aufwendungen beihilfefähig bei nachgewiesenen Vitaminmangel jeglicher Ursache, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann sowie die prophylaktische Gabe von Vitamin D zur Prävention der Rachitis des Kindes oder der renalen Osteopathie, die Vitamin K Prophylaxe bei Neugeborenen, die Gabe von Vitaminen bei therapeutisch verursachtem Mehrbedarf sowie eine parentale prophylaktische Anwendung von Vitaminen, insbesondere Vitamin B 12 oder Folsäure und den fettlöslichen Vitamine, bei irreversiblen Malassimilationssyndrom jeglicher Ursache, bei parenteraler Ernährung und Sondenernährung sowie bei länger dauernder Infusionstherapie und ferner die niedrigdosierte Gabe von Vitamin D bei der Behandlung der Osteoporose mit Calciumpräparaten;

8. Venentherapeutika zur topischen und systematischen Anwendung bei varicösem Syndrom und chronisch venöser Insuffizienz, Verdünnungsmittel;
9. Arzneimittel zum Schutz der Gelenkfunktion bei Abbauerscheinungen des Knorpels zur lokalen und systematischen Anwendung (sog. Chondroprotektiva und Antiarthrotika).
- 10.4
Bei den homöopathischen und anthroposophischen Arzneimitteln ist zu beachten, dass nach den Grundsätzen der klassischen Homöopathie jede Behandlung mit einem individuell auf den Patienten, sein Persönlichkeitsprofil und sein jeweiliges Krankheitsbild abgestimmten Arzneimittel erfolgt. Das gleiche Arzneimittel kann dadurch bei ganz unterschiedlichen Erkrankungen eingesetzt werden. Bei diesen Mitteln ist daher ausschließlich auf eine Diagnose nach Nummer 10.1 Buchstabe a abzustellen.
- 10.5
Die Ermächtigung nach § 4 Absatz 1 Nr. 7 Satz 6 BVO findet derzeit keine Anwendung; Abschnitt F Nummer 19 der Arzneimittelrichtlinien gilt insoweit nicht. Ferner finden Anlage 1 bis 3, Anlage 5 und Abschnitt I der Anlage 10 der Arzneimittelrichtlinien keine Anwendung.
- 10.6
Die Versorgung mit Arzneimitteln, Verbandmittel und dergleichen setzt eine ärzt-/zahnärztliche oder Heilpraktiker-Verordnung voraus. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der erneuten Unterschrift des Arztes/Zahnarztes/Heilpraktikers. Werden auf ein Rezept Heilmittel, Verbandmittel und dergleichen mehrmals beschafft, sind die Kosten für Wiederholungen nur insoweit beihilfefähig, als sie vom Arzt/Zahnarzt/Heilpraktiker besonders vermerkt worden sind. Ist die Zahl der Wiederholungen nicht angegeben, sind nur die Kosten der einmaligen Wiederholung beihilfefähig.
12. Nach Nummer 10.9 wird folgende Nummer 10.10 eingefügt:
10.10
Aufwendungen für eine Orthokin-Therapie einschließlich des verabreichten Serums sind nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 BVO nicht beihilfefähig.
13. In Nummer 11.6 wird in Satz 2 das Zitat „§ 5 Absatz 6 Satz 2 BVO“ durch das Zitat „§ 5 Absatz 6 Satz 3 BVO“ ersetzt.
14. In Nummer 12.e.4 Satz 3 werden die Worte „und zur Pflegeversicherung“ gestrichen.
15. In Nummer 13.1 Satz 2 werden das Wort „Sanatoriumsmaßnahme“ durch die Worte „stationäre Rehabilitationsmaßnahme“ und das Wort „Heilkur“ durch das Wort „Maßnahme“ ersetzt.
16. In Nummer 13.2 Satz 2 werden das Wort „Sanatoriumsbehandlung“ jeweils durch die Worte „stationäre Rehabilitationsmaßnahme“ ersetzt. In Satz 3 wird das Wort „Sanatoriumsmaßnahme“ durch die Worte „stationäre Rehabilitationsmaßnahme“ ersetzt.
17. Nummern 13.3 bis 13.5 erhalten folgende Fassung:
13.3
Der Zuschuss nach § 6 Absatz 1 Satz 7 BVO in Höhe von 100 Euro kann gewährt werden, wenn bei Beihilfeberechtigten mit Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen durch das amts- oder vertrauensärztliche Gutachten im Rahmen des Voranerkennungsverfahrens bestätigt wird, dass der gewünschte Heilerfolg nur durch eine stationäre Rehabilitationsmaßnahme in einer Einrichtung außerhalb NRW's erreicht werden kann. Ist dies nicht der Fall, wird unabhängig von dem Ort der gewählten Einrichtung ein Zuschuss von 50 Euro gewährt. Beihilfeberechtigten mit Wohnsitz außerhalb von NRW werden pauschal 100 Euro, höchstens aber die tatsächlichen Kosten erstattet.
- 13.4
Treten mehrere Personen (Behandlungsbedürftige Person einschließlich Begleitpersonen) die Rehabilitationsmaßnahme gleichzeitig mit einem privaten Personenkraftwagen an, wird der Zuschuss für die erste Person zu 100 % und für den/die Mitfahrer zu jeweils 50 % gewährt. Ist die Hin- und Rückfahrt nur im Krankenwagen möglich, gilt § 4 Absatz 1 Nr. 11 Satz 3 entsprechend.
- 13.5
Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und ggf. der Behandlung (soweit nicht einzeln berechnet) sind auch bei Anschlussheilbehandlungen in Höhe der Preisvereinbarung beihilfefähig, die die Einrichtung mit einem Sozialversicherungsträger geschlossen hat. Soweit die Einrichtung mit mehreren Sozialversicherungsträgern unterschiedliche Preisvereinbarungen getroffen hat, bestehen keine Bedenken, die für den Beihilfeberechtigten günstigste Vereinbarung zu berücksichtigen. Aufwendungen für Arzneimittel, die die Einrichtung verordnet bzw. verabreicht, sind neben der Pauschale beihilfefähig.
18. Nach Nummer 13.5 wird folgende Nummer 13.6 angefügt:
13.6
Wird die Preisvereinbarung der Einrichtung mit einem Sozialversicherungsträger durch den Beihilfeberechtigten nicht beigebracht, sind die Aufwendungen nach § 4 Absatz 1 Nr. 1, 7 und 9 für das amtsärztliche Gutachten sowie den ärztlichen Schlussbericht beihilfefähig. Daneben wird ein Zuschuss nach § 7 Absatz 3 Satz 2 BVO gewährt.
19. Nach Nummer 13.6 wird folgende Nummer 13.a eingefügt:
13a
Zu § 6a
Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen einer Müttergenesungskur bzw. einer Mutter/Vater-Kind-Kur setzt voraus, dass der Amtsarzt vor Behandlungsbeginn die Kurbedürftigkeit der Mutter/des Vaters und/oder eines Kindes bestätigt hat. Für mitgenommene nicht behandlungsbedürftige Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr wird

jeweils ein Zuschuss nach § 7 Absatz 3 Satz 2 BVO gewährt, soweit die Kosten der Unterbringung und Verpflegung dieser Kinder nicht im Rahmen der mit dem Sozialversicherungsträger getroffenen Vereinbarung für den oder die Behandlungsbedürftigen mit abgegolten ist. Eine Kur nach Satz 1 kann auch bei behandlungsbedürftigen Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bewilligt werden, wenn der Amtsarzt bestätigt, dass zum Behandlungserfolg die Anwesenheit der Mutter/des Vaters zwingend erforderlich ist; für die Kosten der Mutter/des Vaters gilt Satz 2 sinngemäß.

20. Nummer 14.2 erhält folgende Fassung:

14.2

Das Kurortverzeichnis „Inland“ ist den Verwaltungsvorschriften als Anlage 3 beigelegt. Ambulante Rehabilitationsmaßnahmen können auch in einem Ort außerhalb des Kurortverzeichnisses durchgeführt werden.

21. Nummer 14.4 bis 14.6 werden durch folgende Nummer 14.4 bis 14.9 ersetzt:

14.4

Die Notwendigkeit weiterer – nicht in der Preisvereinbarung mit einem Sozialversicherungsträger enthaltener – Aufwendungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1, 7 und 9 BVO ist durch einen Amtsarzt zu bestätigen.

14.5

Ist die An- und /oder Abreise zum Kurort nur im Krankenwagen möglich, gilt Nummer 13.4 Satz 2 entsprechend.

14.6

Eine Anschlussheilbehandlung kann auch im Rahmen einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt werden.

14.7

Die Aufwendungen für seitens der ambulanten Rehabilitationseinrichtung verordneten bzw. während der Rehabilitationsmaßnahme verabreichten Arzneimittel sind grundsätzlich neben der mit einem Sozialversicherungsträger vereinbarten Pauschale (§ 7 Absatz 4 Satz 3 BVO) beihilfefähig. Bei den Nebenkosten nach § 7 Absatz 4 Satz 3 BVO kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass mindestens Kosten in Höhe von 20 Euro täglich angefallen sind; ein Einzelnachweis ist daher nur in begründeten Ausnahmefällen notwendig.

14.8

Die bisher durch das Finanzministerium mit einzelnen Ambulanten Rehabilitationseinrichtungen getroffenen Preisabsprachen werden hiermit zum 1. 1. 2007 aufgehoben.

14.9

Ist zur Durchführung einer ambulanten Rehabilitationsmaßnahme eine Begleitperson aus zwingenden medizinischen Gründen erforderlich, gilt für die Aufwendungen der Begleitperson § 7 Absatz 4 Satz 4 BVO entsprechend.

22. Nummer 18.3 entfällt

23. Nummer 18.4 erhält folgende Fassung:

18.4

Die maßgebliche Altersgrenze für die Ehegatten (§ 8 Absatz 4 Satz 4 BVO) muss in jedem Behandlungszyklus (Zyklusfall) zum Zeitpunkt des ersten Zyklustages im Spontanzyklus, des ersten Stimulationstages im stimulierten Zyklus bzw. des ersten Tages der Down-Regulation erfüllt sein. Liegt nur bei einem Ehegatten die geforderte Altersgrenze vor, ist die gesamte Maßnahme nicht beihilfefähig. Die vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach 27a Absatz 4 SGB V (Künstliche Befruchtung) erlassenen Richtlinien gelten in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.

24. Nach Nummer 18.5 wird Nummer 18.6 angefügt:

18.6

Für die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen zur künstlichen Befruchtung ist – ebenso wie in der Gesetzlichen Krankenversicherung – eine körperbezogene Betrachtungsweise (vgl. 27a Absatz 3 Satz 3 SGB V) maßgebend. Das so genannte „Versacherprinzip“ (vgl. Urteil des BGH v. 3. März 2004 – IV ZR 25/03) ist beihilfenrechtlich unbeachtlich. Für die Zuordnung der Aufwendungen der ICSI- und der IVF-Behandlung ist das Kostenteilungsprinzip (körperbezogene Kostenaufteilung) – § 8 Absatz 4 BVO – wie folgt anzuwenden:

1. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gewinnung, Untersuchung und Aufbereitung des männlichen Samens sind dem Mann zuzuordnen;
2. Die Kosten der IVF einschließlich aller extrakorporalen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Ei- und Spermazellen, der Hormonbehandlung sowie der Beratung sind der Frau zuzuordnen.

25. Nummer 20.6 erhält folgende Fassung:

20.6

Als ausländische Kurorte (§ 10 Absatz 2 Satz 3 BVO) sind anerkannt: Abano Terme, Bad Franzenbad (Franzensbad), Badgastein, Bad Dorfgastein, Bad Hofgastein, Galzignano, Ischia und Montegrotto. Diesen sind Kurorte bzw. Kurbetriebe gleichgestellt, die nach Auskunft des europäischen Heilbäderverbandes (EHV) die für die Durchführung von Heilkuren in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebenen Qualitätsstandards erfüllen. Es wird gebeten, dem Finanzministerium von Stellungnahmen des EHV zu entsprechenden Anfragen jeweils eine Mehrausfertigung zu übersenden.

26. Nach Nummer 21.a.3 wird folgende Nummer 21.a.4 angefügt:

21.a.4

Nummer 4.8 gilt entsprechend.

27. Anlage 3 – „Heilkurortverzeichnis Inland“ – wird wie folgt geändert:

- a) Vor dem Ort „Bertrich“ wird folgende Angabe eingefügt:
Bernkastel-Kues 54470 Bernkastel-Kues G Heilklimatischer Kurort
- b) Vor dem Ort „Burgbrohl“ wird folgende Angabe eingefügt:
Burg 03096 Burg G Ort mit Heilquellen
Kurbetrieb
- c) Die bisherigen Angaben zu „Burg/Fehmarn“ nach „Burgbrohl“ sind zu streichen.
- d) Die Angaben „Heilbrunn“ werden wie folgt gefasst:
Heilbrunn 83670 Bad Heilbrunn Bad Heilbrunn, Achmühl, Heilklimatischer Kurort
Baumberg, Bernwies,
Graben, Hinterstallau, Hub,
Kiensee, Langau, Linden,
Mürnsee, Oberbuchen,
Oberenzenau, Obermühl,
Obersteinbach, Ostfeld,
Ramsau, Reindlschmiede,
Schönau, Unterbuchen,
Unterenzenau, Untersteinbach,
Vogelherd, Weiherweber,
Wiesweber, Wörnern
- e) Die Angaben „Kötzing“ werden wie folgt gefasst:
Kötzing 83670 Bad Heilbrunn Stadtteil Kötzing Kneippheilbad
- f) Vor dem Ort „Mölln“ wird folgende Angabe eingefügt:
Mettlach 66693 Mettlach Orscholz Heilklimatischer Kurort
- g) Die Angaben zu „Sasbachwalden“ werden wie folgt gefasst:
Sasbachwalden 77887 Sasbachwalden G Kneippkurort und
Heilklimatischer Kurort
- h) Die Angaben „Tözl“ werden wie folgt gefasst:
Tözl 83646 Bad Tözl a) Gebiet der ehemaligen Moorheilbad und
Stadt Bad Tözl Heilklimatischer Kurort
b) Gebiet der ehemaligen Heilklimatischer Kurort
Gemeinde Oberfischbach

II.

Soziale Sicherung von nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen; hier: Anteilige Zahlung von Beiträgen zur sozialen Sicherung durch die Beihilfefestsetzungsstellen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 6. 12. 2006
– B 3170 – 12.1 – IV A 4 –

Mein RdErl. v. 12. Dezember 2005 (SMBI. NRW 203204) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.2.2 erhält folgende Fassung:

2.2.2

Die Beiträge sind auf Grund der Mitteilungen (Nr. 2.1.2) unabhängig von der Stellung eines Beihilfeantrages bis zum 15. des Monats zu entrichten, der auf den Monat der Pflegetätigkeit folgt. Dabei sind eventuelle Überzahlungen oder Minderzahlungen in den Folgemonaten auszugleichen. Die Beiträge sind im Jahre 2006 zu zahlen

- zu 37,506 v. H. an den für den Sitz der Beihilfefestsetzungsstelle zuständigen Regionalträger,
- zu 62,494 v. H. an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Im Jahre 2007 sind die Beiträge wie folgt zu entrichten:

– zu 36,183 v. H. an den für den Sitz der Beihilfefestsetzungsstelle zuständigen Regionalträger und

– zu 63,817 v. H. an die Deutsche Rentenversicherung Bund.

Die Beiträge sind also nicht mehr fallbezogen an die jeweiligen Rentenversicherungsträger zu entrichten. Lediglich in den Fällen, in denen einfallbezogen (also nur für eine Person) abgerechnet wird, kann der Beitrag auch an den Rentenversicherungsträger gezahlt werden, der sich aus der Bereichsnummer der Versicherungsnummer ergibt.

2. In Nummer 2.3.1 wird in Satz 1 die Angabe „31. Dezember 2006“ durch die Angabe „30. Juni 2007“ und die Angabe „1. Januar 2007“ durch die Angabe „1. Juli 2007“ ersetzt.

Staatliche Anerkennung des Kirchensteuerhebesatzes für das Steuerjahr 2007

Landeskirchenamt Bielefeld, 16. 01. 2007
Az.: 951.013

Das Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss – KiStB –) vom 16. November 2006 (KABl. 2006 S. 294) haben anerkannt:

1. Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 13. Dezember 2006 – Az.: II B 3;
2. Das Niedersächsische Kultusministerium im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Niedersachsen liegen am 2. Januar 2007 – Az.: 24.1 – 54063/2;
3. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz für Gebietsteile von Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen, die im Land Rheinland-Pfalz liegen am 28. November 2006 – Az.: 972 Tgb.-Nr. 1324/06.

Aufbewahrungs- und Kassationsplan

Landeskirchenamt Bielefeld, 20. 12. 2006
Az.: A 11-20/08

Das Landeskirchenamt hat am 19. Dezember 2006 gemäß § 3 Absatz 2 der Verordnung über Aufbewahrung und Kassation von kirchlichen Unterlagen (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung – AKO) vom 20. Februar 2003 folgenden Aufbewahrungs- und Kassationsplan erlassen:

Aufbewahrungs- und Kassationsplan für die bei kirchlichen Körperschaften seit dem Jahr 1950 erwachsenen Unterlagen

Vom 19. Dezember 2006

Vorbemerkung

Der Aufbewahrungs- und Kassationsplan dient dazu, die in Registraturen erwachsenen amtlichen Unterlagen auf das notwendige Maß zu beschränken. Nicht mehr benötigte Unterlagen sind je nach ihrem Wert auf Dauer zu archivieren oder nach Ablauf der festgelegten Aufbewahrungsfristen zu vernichten (Kassation).

Zu Einzelheiten der Kassation wird auf den § 4 der Aufbewahrungs- und Kassationsordnung verwiesen. Es wird aber noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über Kassation nicht für einzelne Schriftstücke, sondern immer für ganze Akteneinheiten getroffen werden soll. Zudem beziehen sich die folgenden Angaben nur auf Schriftgut,

das nach dem Jahre 1950 entstanden ist. Alle Schriftgutarten, die älter sind oder die im folgenden Plan nicht genannt sind, müssen, selbst wenn ihnen kein Erhaltungswert zuzukommen scheint, vorerst aufbewahrt werden; die fachliche Entscheidung über deren Archivierung oder Kassation trifft das Landeskirchliche Archiv. Ebenso darf in Zweifelsfällen nicht ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs kassiert werden.

Dieser Aufbewahrungs- und Kassationsplan gilt für alle kirchlichen Körperschaften nach § 1 ArchivG, d. h. für Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und Landeskirche sowie deren Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen. Kirchliche Werke, Einrichtungen und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit können die Übernahme dieses Planes beschließen. Zusammengefasst wird im Aufbewahrungs- und Kassationsplan immer von „kirchlicher Körperschaft“ gesprochen, wenn das Schriftgut der eigenen Einrichtung gemeint ist. Ausschlaggebend für die Entscheidung über die dauernde Aufbewahrung ist die Dokumentation der **eigenen** Arbeit der jeweiligen Körperschaft. Die Akten und Aktengruppen, für die die einzelnen Fristen gelten bzw. die dauernd aufzubewahren sind, sind entsprechend der Reihenfolge der Hauptgruppen des Aktenplanes der EKvW aufgeführt.

Neben dem eigentlichen Schriftgut in den Registraturen werden zuweilen auch historische Nachrichten über die eigene kirchliche Körperschaft gesammelt. Dieses Sammlungsgut (z. B. Zeitungsausschnitte, Abschriften von historischen Quellen oder historische Darstellungen, aber auch Bild-, Film- und Tondokumente von kirchlichen Ereignissen oder von Gebäuden Kunstwerken und Denkmäler) ist ebenfalls dauerhaft aufzubewahren.

A. Dauernd aufzubewahren sind

0. Verfassung

- 0.1 Unterlagen über Gründung, Organisation, Bekenntnisstand, Patronat der kirchlichen Körperschaft
- 0.2 Satzungen
- 0.3 Unterlagen zu Wahlen der kirchlichen Körperschaften, ihren Organen und Ausschüssen (nur Wahlvorschläge, Wahlprotokoll mit Wahlergebnis und Unterlagen über Veränderungen während der Wahlperiode; Unterlagen zur Durchführung der Wahlen siehe F. 0.1)
- 0.4 Niederschriften und Verhandlungen der kirchlichen Körperschaften, ihrer Organe und Ausschüsse, Protokollbücher
- 0.5 Visitationsunterlagen
- 0.6 Unterlagen der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit, Prozessakten

1. Andere Kirchen und Religionsgemeinschaften

- 1.1 Unterlagen über Beziehungen zu oder Auseinandersetzungen mit anderen Konfessionen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauun-

gen, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft berühren

- 1.2 Unterlagen zur kirchlichen Entwicklungshilfe und Spendenaktionen, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft berühren (Sammlungen siehe F. 9.2)

2. Kirche in Staat und Gesellschaft, Diakonie, Beratungsarbeit

- 2.1 Unterlagen über Beziehungen zu staatlichen, kommunalen und parteipolitischen Stellen, Organisationen und Einrichtungen (nur tatsächlich praktizierte Beziehungen und besondere Vereinbarungen)
- 2.2 Unterlagen über die eigene gesellschaftspolitische Arbeit (u. a. Friedensarbeit, Menschenrechtsfragen, Asyl- und Ausländerpolitik),
- 2.3 Unterlagen über Vorgänge zu Wirtschaftsangelegenheiten, Landwirtschaft und Umweltschutz, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft betreffen
- 2.4 Unterlagen zum konziliaren Prozess, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft betreffen
- 2.5 Unterlagen zu Kirchentagen, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft betreffen
- 2.6 Unterlagen zur diakonischen Arbeit und Fürsorgetätigkeit im eigenen Amts- und Aufgabenbereich
- 2.7 Unterlagen zu diakonischen Einrichtungen (z. B. Diakoniestationen, Heime), soweit sie sich in eigener Trägerschaft befinden
- 2.8 Unterlagen über Veranstaltungen der kirchlichen Körperschaft und besondere Ereignisse
- 2.9 Unterlagen über die Arbeit der Gemeindekreise (Zielsetzung, Veranstaltungen, Arbeitsberichte)
- 2.10 Unterlagen der eigenen Beratungsstellen (Organisation, Jahresberichte, Statistik, geschützte Unterlagen siehe § 11 Absatz 2 ArchivG)
- 2.11 Unterlagen über die eigene Jugendarbeit und Jugendverbände
- 2.12 Unterlagen über eigene Kindertagesstätteneinrichtungen und Einrichtungen der Jugendarbeit (Einrichtung und Bau, Verträge, Organisation, Konzeption, Heimaufsicht)
- 2.13 Unterlagen über die eigene Frauen-, Männer-Familien- und Seniorenarbeit
- 2.14 Unterlagen über missionarische Dienste, soweit die Vorgänge die eigene Körperschaft betreffen
- 2.15 Unterlagen über kirchliche Vereine und Verbände, soweit sie den eigenen Aufgabenbereich betreffen

3. Kirchliche Mitarbeitende

- 3.1 Unterlagen über Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen und Stellen für Mitarbeiter
- 3.2 Stellenpläne
- 3.3 Akten und Protokolle über Amtsübergaben
- 3.4 Personalakten von Personen in leitenden Stellungen oder mit wichtigen Funktionen

- 3.5 Disziplinarakten (sofern die Vorkommnisse von erheblicher Bedeutung für die berufliche Laufbahn des Betroffenen sind oder das Leben der eigenen Körperschaft beeinflusst haben)

- 3.6 Unterlagen über Prüfungen

- 3.7 Unterlagen zur Wahl der Mitarbeitervertretung, Rechenschaftsberichte, Zusammenarbeit mit der Mitarbeitervertretung

4. Theologie, Gottesdienste, Amtshandlungen, Kirchenmusik

- 4.1 Unterlagen über regelmäßige und besondere Gottesdienste, Beichte, Abendmahlsfeiern, Amtshandlungen

- 4.2 Kirchenbücher

- 4.3 Abkündigungen

- 4.4 Unterlagen über Inhalt und Gestaltung des Religions- und Konfirmandenunterrichts (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)

- 4.5 Unterlagen zu Konfirmationen und Konfirmationsjubiläen

- 4.6 Unterlagen über die Pflege der Kirchenmusik, kirchenmusikalische Veranstaltungen

- 4.7 Unterlagen über die Einhaltung oder Verletzung des Sonn- und Feiertagschutzes

- 4.8 Unterlagen über kirchenmusikalische Prüfungen

- 4.9 Unterlagen über Seelsorge an verschiedenen Personengruppen und verschiedenen Bereichen, soweit das Beichtgeheimnis die Aufbewahrung nicht ausschließt

5. Schule, Bildung, Wissenschaft und Kultur

- 5.1 Unterlagen über Beziehungen zur Schule (nur Vorgänge, die die eigene Körperschaft berühren)

- 5.2 Unterlagen über Schulen in eigener Trägerschaft (Organisation, Statistik, Jahresberichte, Schulveranstaltungen, Zeitschriften der Abgangs- und Abschlusszeugnisse)

- 5.3 Unterlagen zu Maßnahmen der Erwachsenenbildung (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)

- 5.4 Unterlagen zur Bibliotheksarbeit (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)

- 5.5 Unterlagen zur Öffentlichkeitsarbeit (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit), Presseberichte (soweit nicht in Sachakte)

- 5.6 Gemeindebriefe

- 5.7 Unterlagen über kulturelle Aktivitäten der eigenen Körperschaft

- 5.8 Unterlagen über die eigene Kirchengeschichte, Jubiläen, Veröffentlichungen, Chronik

- 5.9 Unterlagen über Volkstum und Brauchtum im lokalen und regionalen Bereich

6. Verwaltung

- 6.1 Geschäftsordnungen, Dienstanweisungen

- 6.2 Geschäftsverteilungspläne

- 6.3 Unterlagen zur Organisation der Datenverarbeitung und Datenschutz (nur Vorgänge aus der eigenen Arbeit)

- 6.4 Aktenpläne

- 6.5 Unterlagen zum Archiv, Findbuch, Kassationsprotokolle
- 6.6 Unterlagen zur Kirchenmitgliedschaft, Verzeichnisse der Kirchengaus- und -übertritte
- 6.7 Prozesse vor den ordentlichen Gerichten, die dauernde Rechtsverhältnisse oder historische Belange berühren bzw. Einfluss auf die eigene Körperschaft haben
- 6.8 Statistische Berichte aus dem eigenem Amts- und Aufgabenbereich

7. Grundstücke, Friedhof

- 7.1 Kirchengrundbuch (früher: Lagerbuch)
- 7.2 Unterlagen über Erwerb, Veränderungen und Verkauf von Grundvermögen
- 7.3 Unterlagen über dauernde Berechtigungen und eigene Verpflichtungen (Steuer- und Gebührenfreiheit, Abgaben, Erbbaurechte, Dienstbarkeiten etc.)
- 7.4 Unterlagen über Anlage, Widmung und Entwicklung von Friedhöfen
- 7.5 Unterlagen über den Erlass von Friedhofssatzungen
- 7.6 Unterlagen über die auf dem Friedhof bestatteten Personen
- 7.7 Unterlagen über die auf dem Friedhof beigesetzten Urnen
- 7.8 Grundsätzliche Akten der Friedhofsverwaltung
- 7.9 Anlage-, Übersichts- und Belegungspläne
- 7.10 Unterlagen über den Erhalt besonderer Grabdenkmäler und Erbbegräbnisse sowie Kriegsgräber

8. Gebäude, Kunst- und Denkmalpflege

- 8.1 Unterlagen über Errichtung und bauliche Unterhaltung kirchlicher Gebäude (Bauplanung, Finanzierung, Zeichnungen, Bauberichte, ausgeführte Angebote, Abschlussrechnungen, Inventar, Versicherung, Grundsteinlegung und Einweihung etc.)
- 8.2 Unterlagen über Nutzung kirchlicher Gebäude (ohne Vermietung)
- 8.3 Unterlagen über Ausstattungsgegenstände der Kirche (Taufe, Kanzel, Altar, Orgel, Uhr, Bestuhlung, Kunstwerke, Denkmäler etc.)
- 8.4 Unterlagen über Bestand und Erhaltung der vasa sacra, des Kunst- und Kulturgutes

9. Finanz-, Steuer- und Vermögensverwaltung

- 9.1 Haushaltspläne, außerordentliche Haushaltspläne (Kostendeckungspläne)
- 9.2 Rechnungsbelege zu außerordentlichen Haushaltsplänen („Dauerbelege“)
- 9.3 Unterlagen über Rechnungsführung, Rechnungslegung und Prüfung der Rechnungen
- 9.4 Vermögensnachweise, Bilanzen
- 9.5 Unterlagen über Errichtung und Verwaltung von Stiftungen, Stiftungsvermögen
- 9.6 Unterlagen über Sondervermögen, Schenkungen und Legate
- 9.7 Summarische Übersichten über Kollekten- und Kirchgeldaufkommen

- 9.8 Unterlagen über die Berechtigung und Verpflichtung Dritter zu besonderen Leistungen (Baulast, Deputate etc.), Ablösungen

B. 30 Jahre aufzubewahren sind

2. Kirche in Staat und Gesellschaft, Diakonie, Beratungsarbeit

- 2.1 Pflege- bzw. Krankenhausdokumentation (bei verstorbenen Erwachsenen 10 Jahre, bei verstorbenen Minderjährigen 20 Jahre)

3. Kirchliche Mitarbeitende

- 3.1 Personalakten über Versorgungsleistungen, sofern ein Wiederaufleben der Ansprüche möglich ist (von der letzten Versorgungsleistung an)

7. Grundstücke, Friedhof

- 7.1 Unterlagen zur Genehmigung von Grabsteinen und Grabdenkmälern (2 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts)

9. Vermögensverwaltung

- 9.1 Unterlagen über Hypotheken und Darlehen nach Abtragung der Schuld und Löschung im Grundbuch
- 9.2 Unterlagen über Versicherungen und über die Abwicklung einzelner Versicherungsfälle (nur Haftpflicht- und Unfallschäden nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses)
- 9.3 Prozessakten, sofern keine dauernden Rechtsverhältnisse oder historische Belange berührt sind

C. 10 Jahre aufzubewahren sind

3. Kirchliche Mitarbeitende

- 3.1 Personalakten über Versorgungsleistungen, sofern ein Wiederaufleben der Ansprüche entfällt (von der letzten Versorgungsleistung an)
- 3.2 Unterlagen über Reisekostenabrechnungen und Erstattungen

6. Verwaltung

- 6.1 Unterlagen über ADV-Programmierung

7. bzw. 8. Grundstücke bzw. Gebäude

- 7.1 Unterlagen über Pacht- und Mietverhältnisse (nach Beendigung der Mietverhältnisse)

9. Vermögensverwaltung

- 9.1 Unterlagen über die Aufstellung der Haushaltspläne; Jahresrechnungen
- 9.2 Verwendungsnachweise für öffentliche Zuschüsse, soweit keine anderen Fristen vorgeschrieben sind
- 9.3 Unterlagen über Erhebung von Kirchgeld und Kirchensteuern (nach Abschluss der Einzelfälle)
- 9.4 Unterlagen im Zusammenhang von Kirchensteuerkappungen (bei der Kirchensteuerstelle)
- 9.5 Unterlagen über Versicherungsfälle, soweit sie Sachschäden betreffen (nach Abschluss der Regulierung)

D. 6 Jahre aufzubewahren sind**9. Vermögensverwaltung**

- 9.1 Belege – soweit keine Dauerbelege –, sonstige Bücher zur Rechnungsführung, Nachweise der nicht abgewickelten Verwahrgelder und Vorschüsse (nach Entlastung)

E. 5 Jahre aufzubewahren sind**3. Kirchliche Mitarbeitende**

- 3.1 Personalakten kirchlicher Mitarbeiter, die überwiegend nur mit Sachbearbeiterfunktionen, unselbständigen und Hilfsfunktionen betraut waren (von Todesjahr an bzw. nach Fortfall von Versorgungsansprüchen)
- 3.2 Personalbeilagen über Beihilfen, Unterstützungen, Urlaub, Dienstbefreiung, Vertretungen, Krank- und Gesundheitsmeldungen
- 3.3 Werkverträge

F. 2 Jahre aufzubewahren sind**0. Verfassung**

- 0.1 Unterlagen über die Durchführung der Wahlen zu kirchlichen Körperschaften (siehe auch A 0.3)

2. Kirche in Staat und Gesellschaft, Diakonie und Beratungsarbeit

- 2.1 Rundschreiben [Vorschlag: überörtlicher] kirchlicher Werke, Einrichtungen und Vereine
- 2.2 An- und Abmeldungen zum Kindergarten und zum kirchlichen Unterricht (nach Verlassen bzw. Abschluss), zu Gemeindegemeinschaften und Vereinen

3. Kirchliche Mitarbeitende

- 3.1 Urlaubslisten, Arbeitszeitlisten

4. Theologie, Gottesdienste, Amtshandlungen, Kirchenmusik

- 4.1 Anlagen zu den Kirchenbüchern (nach Bescheinigung der Vollständigkeit der Kirchenbucheintragen durch den Kirchenbuchführer bzw. die Kirchenbuchführerin)

9. Finanz-, Steuer- und Vermögensverwaltung

- 9.1 Kontoauszüge (nach abschließender Entlastung)
- 9.2 Unterlagen über Haus- und Straßensammlungen

G. Sofort auszusondern oder höchstens 1 Jahr aufzubewahren sind

Umzugsmeldungen von Gemeindegliedern (nach Eintragung)

Unterlagen über Ausstellung pfarramtlicher Zeugnisse

Unterlagen über kurzfristige Vertretungen

Unterlagen über Bewerbungen nichtberücksichtigter Personen

Überweisungen zum Konfirmanden- und Religionsunterricht

Handzettel und Anschläge für regelmäßige Gottesdienste und übliche Veranstaltungen

Kollektenabkündigungen

Einladungen zu Veranstaltungen, an denen die Gemeinde (usw.) nicht selbst beteiligt ist

Rundschreiben der kirchlichen Verwaltung von zeitlich begrenzter Bedeutung (nach Kenntnisnahme bzw. Erledigung)

Unberücksichtigte Angebote und Prospekte

Satzung der Ev. Kinder- und Jugendstiftung Kamen kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Kamen

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kamen hat durch Beschluss vom 15. Mai 2006 die Ev. Kinder- und Jugendstiftung Kamen errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock hat die Evangelische Kirchengemeinde Kamen ein Stiftungskapital in Höhe von 50.000 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die diese kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Kamen fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1**Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung trägt den Namen Ev. Kinder- und Jugendstiftung Kamen. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Kamen.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Kamen.

§ 2**Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirchengemeinde Kamen.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirchengemeinde Kamen sowie im Stadtgebiet Kamen,
- die Förderung von sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen,
- die Schulung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- die Förderung von regelmäßigen und unregelmäßigen Angeboten in Form von offenen Treffs, Gruppen, Projekten und Ferienfreizeiten,
- die Förderung von kulturellen Veranstaltungen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 50.000 €. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Kamen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7 Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Unna bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9 Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
 - b) Änderung der Satzung;
 - c) Auflösung der Stiftung;
 - d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Kamen, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Kamen, 6. Dezember 2006

Ev. Kirchengemeinde Kamen
Das Presbyterium

(L. S.) Dietrich Tiemann Westerholz

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Kamen vom 15. Mai 2006, Beschluss-Nr. 3.6,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 10. Januar 2007

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 46352/Kamen 9

Urkunde

über die Anerkennung der „Stiftung Evangelischer Kirchenkreis Münster“ als Evangelische Stiftung

Gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

„Stiftung Evangelischer Kirchenkreis Münster“

mit Sitz in Münster

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 7. November 2006 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 7. November 2006

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: B 04-86

Anerkennung

Die von dem Evangelischen Kirchenkreis Münster, vertreten durch den Kreissynodalvorstand, mit Zustimmung der Evangelischen Kirche von Westfalen, durch Stiftungsgeschäft vom 6. November 2006 als selbstständige kirchliche Stiftung privaten Rechts errichtete

„Stiftung Evangelischer Kirchenkreis Münster“

mit Sitz in Münster

einschließlich der Stiftungssatzung vom 6. November 2006 wird als rechtsfähig anerkannt.

Münster, 28. November 2006

Bezirksregierung Münster

(L. S.)

Dr. Jörg Twenhöven

Urkunde über die Anerkennung der „Stiftung Evangelische Christuskirche Neheim“ als Evangelische Stiftung

Gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

„Stiftung Evangelische Christuskirche Neheim“
mit Sitz in Arnsberg-Neheim

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 5. Dezember 2006 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 5. Dezember 2006

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Heinrich

Az.: B 04-88

Anerkennung

Die von Herrn Bertram Brökelmann mit Stiftungsgeschäft und Stiftungssatzung vom 30. November 2006 als selbstständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

„Stiftung Evangelische Christuskirche Neheim“
mit Sitz in Arnsberg-Neheim

wird gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches anerkannt.

Arnsberg, 7. Dezember 2006

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(L. S.)

Jaeger

Az.: 15.2.101 – k.St.

Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Friedenskirchengemeinde in Bergkamen, Kirchenkreis Unna, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 16. Januar 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-5202/01

Urkunde über die Aufhebung der 5. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bochum

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Bochum, Ev. Kirchenkreis Bochum, wird die 5. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 16. Januar 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-2327/05

Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Brambauer

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Brambauer, Kirchenkreis Lünen, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 16. Januar 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-2902/01

Urkunde über die Errichtung einer 17. Kreis Pfarrstelle im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid wird eine 17. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen und Gemeindeentwicklung) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 16. Januar 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.2-3000/17

**Urkunde über die Errichtung
einer 18. Kreispfarrstelle im
Kirchenkreis Gelsenkirchen und
Wattenscheid**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid wird eine 18. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen und Krankenhauseelsorge) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der ausschließlich uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 16. Januar 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.2-3000/18

**Urkunde über die Änderung
der Bezifferung der Pfarrstelle 3.2 der
Ev. Kirchengemeinde Lippstadt**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle 3.2 der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest, wird 6. Pfarrstelle.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 16. Januar 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4908/06

**Urkunde über die Änderung
der Bezifferung und Bestimmung des
Stellenumfanges der Pfarrstelle 3.1 der
Ev. Kirchengemeinde Lippstadt**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Pfarrstelle 3.1 der Ev. Kirchengemeinde Lippstadt, Kirchenkreis Soest, wird 3. Pfarrstelle und als Stelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 16. Januar 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4908/03

**Urkunde über die Bestimmung
des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde
Schloß Holte-Stukenbrock**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock, Ev. Kirchenkreis Gütersloh, wird

als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (75 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Bielefeld, 16. Januar 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3206/01

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Warburg-Herlinghausen, Kirchenkreis Paderborn, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelische Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Februar 2007 in Kraft.

Bielefeld, 16. Januar 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4424/02

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Gethsemane-Kirchengemeinde Bochum, Ev. Kirchenkreis Bochum

Landeskirchenamt Bielefeld, 19. 12. 2006
Az.: Bochum-Gethsemane 9 S

Die Evangelische Gethsemane-Kirchengemeinde Bochum, Evangelischer Kirchenkreis Bochum, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen

Landeskirchenamt Bielefeld, 16. 01. 2007
Az.: 010.12-4624

Die Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Süd, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher geführten Siegel der Ev. Kirchengemeinden Bruch und Hochlarmark sowie der Ev. Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen wurden außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bewertung der Personalunterkünfte

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 01. 2007
Az.: 1580/07/A 07-02

Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2007

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Die Sachbezugsverordnung ist ab 1. Januar 2007 durch die Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV ersetzt worden (BGBl. I 2006 S. 3385).

Der maßgebende Bezugswert ist durch die Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung vom 1. Januar 2007 an von bisher 196,50 € auf 198,00 € monatlich, also um 0,76 % erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2007 an die in § 3 Absatz 1 und Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2007 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	€ je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,65
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,38
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	8,42
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	9,38
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	10,00

An die Stelle des Betrages von „3,96 €“ in § 3 Absatz 4 Unterabsatz 3 der o. a. Ordnung tritt der Betrag von „3,99 €“.

Eine Änderung der Beträge für das Jahr 2008 ist nicht vorgesehen.

Datenschutz-Grundseminar – Einführung in das Datenschutzrecht –

Landeskirchenamt Bielefeld, 20. 12. 2006
Az.: A 14-03/01.55

Der Gemeinsame Beauftragte für den Datenschutz Rheinland/Westfalen/Lippe bietet neu bestellten Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz in Kirche und Diakonie erneut ein Datenschutz-Grundseminar an. Es handelt sich hierbei um eine Wiederholung der Veranstaltungen aus den Jahren 2004–2006, für die wegen der großen Nachfrage nicht alle Anmeldungen berücksichtigt werden konnten. Das Datenschutz-Grundseminar findet statt am

**19. März 2007,
von 10.00 Uhr bis ca. 16.00 Uhr,
Film-, Funk-, Fernsehzentrum FFFZ,
Kaiserswerther Str. 450, 40403 Düsseldorf.**

Folgendes Programm ist vorgesehen:

Ab 9.30 Uhr Stehkaffee
Begrüßung, Vorstellung der Teilnehmenden und Einführung in die Thematik
(Gemeinsamer Beauftragter für den Datenschutz, KR i. R. Dr. Ehnes, Düsseldorf)

Einführung in das Datenschutzgesetz der EKD
(KRR' in Dr. Dill, Lippische Landeskirche, Detmold)

Einführung in die Datenschutzdurchführungsverordnung mit den landeskirchlichen Besonderheiten
(LKOAR Huget, Ev. Kirche von Westfalen, Bielefeld)

Bestellung und Aufgaben von Betriebsbeauftragten und örtlichen Beauftragten für den Datenschutz
(LKOAR Huget, Ev. Kirche von Westfalen, Bielefeld)

Zwei Arbeitsgruppen „Datenschutz in der Praxis“
(Betriebsbeauftragter Herr Nagel von der Lippischen Landeskirche, Referentin Frau Junker vom Diakonischen Werk der Ev. Kirche von Westfalen)

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 45 €.

Ihre formlose Anmeldung erbitten wir bis spätestens **13. Februar 2007** an den Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf, Fax (02 11) 1 36 36-21. Auskünfte erteilt LKAR Grutz, Tel. (02 11) 1 36 36-27.

Persönliche und andere Nachrichten

Berufen sind:

Pfarrerin Claudia B r ü h l zur Pfarrerin der Ev. Kirchengemeinde Holzwickede und Opherdicke, 4. Pfarrstelle, Kirchenkreis Unna;

Pfarrer Jürgen M i c h e l zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Jöllenbeck, 3. Pfarrstelle, Kirchenkreis Bielefeld;

Pfarrer Jochen S c h a d e - H o m a n n zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, 11. Verbandspfarrstelle;

Pfarrer Klaus Peter S c h m i d t zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Resse, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid;

Pfarrerinnen Regine V o g t m a n n zur Pfarrerinnen der Ev. Kirchengemeinde Haltern, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen.

Freigestellt worden sind:

Pfarrer Dirk P u r z, 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schalke, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, mit Wirkung vom 1. Januar 2007 infolge Übernahme eines Dienstes im Bereich der Landeskirche mit dem Aufgabeninhalt „Pfarrer in der Agentur für Personalberatung in der EKvW“ gemäß § 77 PfdG;

Pfarrer Dr. Matthias S c h r e i b e r, z. Z. freigestellt für einen Dienst in der Ev. Kirche im Rheinland, mit Wirkung vom 1. Januar 2007 infolge Übernahme eines Dienstes in der Leitung des Kirchenreferats der Staatskanzlei beim Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 77 PfdG.

In den Ruhestand getreten sind:

Pfarrer Christoph K u n z e, Ev. Kirchenkreis Münster (1. Kreispfarrstelle), zum 1. Februar 2007;

Pfarrer Rainer W u t z k o w s k y, Ev. Kirchengemeinde Bochum (3. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Februar 2007.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Ernst H a a s, zuletzt Pfarrer in der Ev. Christus-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, am 25. 12. 2006 im Alter von 85 Jahren;

Pfarrer i. R. Werner K r u n k e, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Bad Sassendorf, Kirchenkreis Soest, am 21. 12. 2006 im Alter von 94 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die Kreispfarrstellen, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

17. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen und Gemeindeentwicklung) des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Februar 2007;

18. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen und Krankenhausseelsorge) des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid, zum 1. Februar 2007.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

b) Die Gemeindepfarrstellen, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Schloß Holte-Stukenbrock (75 %), Ev. Kirchenkreis Gütersloh, zum 1. Mai 2007.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Gütersloh an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Titelverleihungen:

Herrn Kreiskantor Gerd W e i m a r, Kirchenkreis Arnsberg und Herrn Kreiskantor Gerhardt M a r q u a r d t, Kirchenkreis Schwelm, ist der Titel „Kirchenmusikdirektor“ verliehen worden.

Stellenangebot:

(Ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

An der **Hochschule für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche von Westfalen** in Herford ist wegen Pensionierung die Stelle

der Rektorin/des Rektors

zum 1. Oktober 2007 neu zu besetzen (Nachfolge Prof. Dr. Schönstedt).

Die Hochschule für Kirchenmusik in Herford ist die einzige Musikhochschule in kirchlicher Trägerschaft im norddeutschen Raum.

Zu ihrem Profil gehört es, ein hohes künstlerisches Niveau mit einer praxis- und gemeindeorientierten Ausbildung zu verbinden. Die Chorarbeit (Hochschulchor, Westfälische Kantorei) und die Abteilung ‚Kirchliche Bläserarbeit‘ stellen besondere Schwerpunkte der Arbeit dar.

Zu den Aufgaben der Rektorin/des Rektors gehören:

- Leitung der Hochschule und deren Repräsentanz in Kirche und Gesellschaft,
- Kooperation mit den kulturellen und musikalischen Einrichtungen der Region,
- Weiterentwicklung der Hochschule in musikalisch-künstlerischer, pädagogischer und organisatorischer Hinsicht,
- Übernahme von Unterrichtstätigkeit.

Bewerbungsvoraussetzungen sind:

- eine abgeschlossene Hochschulausbildung,
- künstlerische und pädagogische Qualifikation,
- mehrjährige Erfahrung in verantwortlicher, kirchenmusikalischer Position,
- die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Wir wünschen uns eine Künstlerpersönlichkeit mit kirchlicher Bindung, die in der reichen Tradition der Kirchenmusik zuhause ist, aber gleichzeitig abgeschlossen gegenüber neueren Entwicklungen, wie etwa der kirchlichen Populärmusik.

Es erwarten Sie ein kooperatives Kollegium, ambitionierte Studierende aus mehreren Ländern, ein unterstützendes Kuratorium, ein engagierter ‚Freundeskreis der Hochschule‘ und kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltung und Haus.

Die Bezahlung richtet sich nach Vergütungsgruppe I BAT-KF.

Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt.

Die Berufung erfolgt durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Über die Hochschule für Kirchenmusik in Herford können Sie sich informieren unter www.hochschule-herford.de.

Bewerbungen werden bis zum **15. Mai 2007** erbeten an:

Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, z. Hd. Landeskirchenrätin Karin Moskon-Raschick, Postfach 101051, 33510 Bielefeld, Tel. 0521/594-141, Karin.Moskon-Raschick@lka.ekvw.de.

Einer Kontaktaufnahme vor Ihrer Bewerbung sehen wir gerne entgegen.

Als Vorstellungstermine sind der 13. Juni 2007 und der 27. Juni 2007 (engere Auswahl) vorgesehen.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Prof. Peter Gola: **„Datenschutz und Multimedia am Arbeitsplatz“**; DATAKONTEXT-Fachverlag; Frechen 2006; 1. Auflage; 224 Seiten; Paperback; 39 €; ISBN 3-89577-360-3

Die unter dem Begriff Multimedia zusammengefassten Kommunikationstechniken haben in den letzten Jahren die Arbeitswelt erheblich verändert. Dies geschieht vornehmlich durch internen und externen Kommunikations- und Informationsaustausch per E-Mail, Intra- und Internet. Damit lassen sich auch neue Formen der Organisation der Arbeit (z. B. Telearbeit) einbinden. Verbunden mit diesen Veränderungen ergeben sich neue arbeits- und datenschutzrechtliche Fragestellungen; angefangen von der Zulässigkeit der Kontrolle der Mitarbeitenden bei ihrem Kommunikationsverhalten bis hin zur Mitbestimmung der Mitarbeitervertretung. Der Autor, Prof. Peter Gola, ist Jurist und Vorsitzender der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherung e.V. in Bonn. Er ist Schriftleiter einer Datenschutz-Fachzeitschrift, Co-Autor eines BDSG-Kommentars und Autor zahlreicher Fachbeiträge mit dem Schwerpunkt Arbeitnehmerdatenschutz. In seinem Werk beschreibt der Autor die Rechtsgrundlagen, die Möglichkeiten der

dienstlichen und privaten Nutzung, die Kontrolle dienstlicher Telefonate, E-Mails und Internetnutzung, den Abschluss von Dienstvereinbarungen als vorrangige Verbots- oder Erlaubnisnorm, die Veröffentlichung von Mitarbeiterdaten im Intra- und Internet sowie das Thema der Ausstattung der Mitarbeitervertretung mit IT-Technik. In den Ausführungen wird Bezug genommen auf die umfangreich vorliegende Literatur, die Stellungnahmen der Datenschutzaufsichtsbehörden und der bislang vorliegenden Rechtsprechung. Auch wenn höchstrichterliche Rechtsprechung durchweg noch fehlt, haben sich in der Praxis durchaus unterschiedliche Lösungen, die weitgehend ihren Niederschlag in Dienstvereinbarungen gefunden haben, etabliert.

Unter der Einschränkung, dass die zitierten Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes mit denen des kirchlichen Datenschutzgesetzes der EKD abgeglichen werden müssen, eignet sich das Buch hervorragend für Betriebsbeauftragte und örtliche Beauftragte für den Datenschutz sowie allen Verantwortlichen aus den Bereichen Technik und Recht, die schnell und verlässlich einen guten Überblick über die Rechtsmaterie unter Einbeziehung der Probleme des Arbeitnehmerdatenschutzes erhalten wollen.

Reinhold Huget

Dr. Martin Zilkens: **„Öffentliches Datenschutzrecht der Länder und Gemeinden – Grundstrukturen für die Praxis –“**; DATAKONTEXT-Fachverlag; Frechen 2006; 1. Auflage; 80 Seiten; broschiert; DIN A4; 23,90 €; ISBN 3-89577-392-1

Trotz vielfältiger Literatur zum allgemeinen und besonderen Datenschutzrecht fehlte bisher ein Werk für Körperschaften des öffentlichen Rechts, das die Grundlagen, Rahmenbedingungen und Gesetzessystematik durch einprägsame Grafiken übersichtlich, aber auch fachlich kompetent darstellt. Diese Lücke schließt jetzt das von Dr. Martin Zilkens (u. a. Datenschutzbeauftragter der Stadt Düsseldorf und der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf) neu herausgegebene Werk.

Auf Basis des Landesdatenschutzrechts NRW werden u. a. geschichtliche Entwicklungen, Gesetzessystematik und die Grundstrukturen des Datenschutzrechts, das auch die Themen „Audit und Zertifizierung, Erstellung von Sicherheitskonzepten, Sozialdatenschutz, Geheimnisschutz, Arbeitnehmerdatenschutz, Personalaktenschutz, Videoüberwachung“ einschließt, dargestellt. Sucht man eine Anweisung für datenschutzgerechte Befragungen oder ein Vorbild für die Ausarbeitung eines Vertrages mit einem externen Datenverarbeitungsunternehmen (Auftragsdatenverarbeitung) oder geht es um den Nutzungsrahmen von Telefon und Internet am Arbeitsplatz: Das Werk präsentiert auf einen Blick alles, was hierbei aus datenschutzrechtlicher Sicht zu beachten ist. Der Organisation und Kontrolle des Datenschutzes ist ein eigenes Kapitel gewidmet. Darin werden die Aufga-

ben der Datenschutzbeauftragten erläutert, außerdem Modelle für eine Datenschutzorganisation und verschiedene Checklisten vorgestellt.

Zwischen dem Datenschutzrecht des Landes NRW und dem Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehen trotz einzelner Besonderheiten weitgehend gleiche oder ähnliche Strukturen, sodass das Werk, wenn man die Ausführungen leicht modifiziert, sich auch gut für die kirchliche Arbeit eignet.

Zielgruppe des Buches sind Datenschutzbeauftragte, Datenschutzverantwortliche, leitende Personen, Personalverantwortliche und Mitglieder von Mitarbeitervertretungen. Das Werk ist darauf ausgelegt, dass dieser Personenkreis schnell einen Einblick in die zuweilen sehr komplizierte Datenschutzmaterie gewinnen kann. Die Darstellungsweise erleichtert es den Leserinnen und Lesern, Struktur und Zusammenhänge der einzelnen Themen visuell aufzunehmen und zu verinnerlichen. Denn Diagramme können bestehende Zusammenhänge anschaulich zeigen und dabei auf entbehrliche Verbalisierung verzichten.

Auf der beiliegenden CD-ROM finden sich vier Checklisten, eine Mustervereinbarung und die Texte der Datenschutzgesetze der Länder. Schade, dass sich der Autor bzw. der Verlag nicht dazu entschlossen haben, die Schemata digital zur Verfügung zu stellen, denn so ließen sich z. B. für Vorträge oder Schulungen schnell die Grafiken auf das kirchliche Datenschutzrecht anpassen.

Reinhold Huget

Thomas Königshofen/Dr. Claus D. Ulmer: **„Datenschutz-Handbuch Telekommunikation“**; DATAKONTEXT-Fachverlag; Frechen 2006; 1. Auflage; 264 Seiten; Paperback; 39 €; ISBN 3-89577-365-4

Zu den speziellen Datenschutzregelungen zählen auch die Bestimmungen, die im neuen Telekommunikationsgesetz in den §§ 91 ff. zusammengefasst sind. Die meisten Vorschriften richten sich nicht nur an Unternehmen, die Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit erbringen, sondern allgemein an Betriebe und Behörden (und somit auch an kirchliche Stellen), soweit diese Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste anbieten. Dies ist z. B. schon dann der Fall, wenn den eigenen Mitarbeitenden erlaubt wird, die betriebliche oder behördliche Telekommunikations-Infrastruktur (Telefon-Nebenstellenanlagen, Intranet- bzw. Internetzugänge) privat mitzubenutzen.

Das Werk bietet in erster Linie praxisorientierte Erläuterungen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und soll insbesondere Betriebsbeauftragten und örtlich Beauftragten für den Datenschutz, Mitgliedern von Mitarbeitervertretungen sowie Mitarbeitern in leitenden Positionen eine Hilfestellung für die richtige Handhabung der gesetzlichen Anforderungen an den Datenschutz beim Einsatz von Telekommunikationssystemen geben. Wichtig ist in diesem Zusam-

menhang, dass die seit Juni 2004 geltenden Regelungen des neuen Telekommunikationsgesetzes nicht nur auf klassische TK-Anlagen sondern auch auf die der Sprachtelefonie (z. B. IP-basierte Dienste wie E-Mail, Voice over IP) anzuwenden sind. Das Handbuch ähnelt einem Kommentar, dem vor den eigentlichen Ausführungen die entsprechende Bestimmung des TKG sowie die Begründung zum Regierungsentwurf vorangestellt sind. Die Autoren Thomas Königshofen und Dr. Claus D. Ulmer, beides Juristen und Datenschutzbeauftragte bzw. Sicherheitsbevollmächtigte bei der Deutschen Telekom AG bzw. T-Systems International, gehen dabei auch auf die Grenzen der rechtlich zulässigen Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis durch staatlich angeordnete Telekommunikationsüberwachung sowie der hierbei zu beachtenden Mitwirkungspflichten der Betreiber von Telekommunikationsanlagen ein.

Das Werk ist gut lesbar, allerdings suchen Personen, die sich im Bereich der Telekommunikation nicht so gut auskennen, leider vergeblich ein ausführliches Stichwortverzeichnis.

Reinhold Huget

Hans-Dietrich Koch: **„Der betriebliche Datenschutzbeauftragte. Aufgaben – Voraussetzungen – Anforderungen“**; 6., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage 2006; DATAKONTEXT-Fachverlag; Frechen; 552 Seiten; Hardcover; 49 €; ISBN 3-89577-364-6

Das Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD) wird wie nur wenige andere Gesetze von Nicht-Juristen in der täglichen Arbeit angewendet. Dies gilt insbesondere für die bei den kirchlichen Stellen bestellten örtlichen Beauftragten und Betriebsbeauftragten für den Datenschutz. Bei dem Werk **„Der betriebliche Datenschutzbeauftragte“** legen die fünf Autoren bei ihren Ausführungen ausschließlich das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu Grunde. Da die Aufgabenstellung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten nach dem BDSG mit der der kirchlichen Beauftragten für den Datenschutz nach dem DSG-EKD vielfach deckungsgleich ist, eignet sich dieses Werk auch für kirchliche Stellen (der Begriff bezieht alle evangelisch-diakonischen Einrichtungen mit ein).

Im ersten Teil des Buches werden über mehr als 200 Seiten vor allem die Aufgaben, die Voraussetzungen und Anforderungen an die betrieblichen Datenschutzbeauftragten beschrieben. Dabei berücksichtigt die 6., überarbeitete Auflage die wenigen rechtlichen Veränderungen im Datenschutzrecht (z. B. Streichung des TDSV und Erweiterung des TDDSG). Grundlegend erweitert wurde das Kapitel über die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG; diese Bestimmung findet sich wortgleich im DSG-EKD wieder.

Im zweiten Teil des Buches findet man im Anhang auf ca. 330 Seiten Arbeitshilfen und Materialien zum

Datenschutz. Diese Arbeitshilfen (z. B. vertragliche Vereinbarungen, Betriebsvereinbarungen, Organisationsanweisungen, Schulungsunterlagen) eignen sich nur bedingt für den kirchlichen Bereich, da auch seitens der Evangelischen Kirche von Westfalen umfangreiche Rundschreiben, Merkblätter, Muster-Dienstanweisungen u. a. zu einzelnen datenschutzrechtlichen Fragestellungen existieren.

Trotz der o. a. beschriebenen Einschränkungen zu den gesetzlichen Erfordernissen und zum Anhang eignet sich das praktische Handbuch insbesondere für neu bestellte Beauftragte für den Datenschutz als ein guter Einstieg, um sich umfassend über die Arbeitsfelder und die Rechtsstellung von Beauftragten zu informieren. Aber auch „mitten im Berufsleben“ stehende Datenschutzpraktiker finden gut verständliche, vom Seitenumfang her überschaubare Abhandlungen zu einzelnen Bausteinen des Datenschutzrechts. Sie können die Praxisbeispiele, Arbeitshilfen und weitergehenden Materialien dazu nutzen, die Anforderungen und die Angemessenheit von Datenschutzmaßnahmen in ihren kirchlichen Stellen individuell zu bewerten und Hilfen für die Praxis entsprechend auszugestalten oder anzupassen.

Reinhold Huget

Martin Hailer: **„Gott und die Götzen. Über Gottes Macht angesichts der lebensbestimmenden Mächte“** (Forschungen zur systematischen und ökumenischen Theologie, Band 109); Verlag Vandenhoeck & Ruprecht; Göttingen 2006; 430 Seiten; gebunden; 77,90 €; ISBN 3-525-56336-1

Der Vf. greift ein altes und gerade heute aktuelles Problem auf. Es geht um den Monotheismus, der in der christlichen Theologie nur als Trinitätstheologie entfaltet werden kann. „Mächte sind eine Realität des Lebens, auch wenn das für das alltägliche – auch das christlich-alltägliche – Sprachspiel unvertraut und verschoben klingen mag.“ (S. 20) Hailer greift nicht zuletzt Gedanken Karl Barths auf, um sie kritisch zu analysieren. „Die Dämonen sind eine Konkretionsstufe des Nichtigen in mancherlei Form und dadurch zu bekämpfen, dass man ihre Lügenhaftigkeit durchschaut und sie dadurch ihres Nimbus beraubt.“ (S. 303) Götter, Mächte und Dämonen sind „mit Nichtbeachtung zu bestrafen. . . . Der Götzendienst der natürlichen Theologie wird nach seiner (d. i. Karl Barths) Ansicht nicht durch Aufmerksamkeit auf sie beendet, sondern durch Konzentration auf die Sache der Offenbarungstheologie.“ (S. 327)

Hailer beschäftigt sich mit der Theologie Friedrich Schleiermachers, Wolfhart Pannenberg und Eberhard Jüngels, in besonderer Weise mit der Religionsphilosophie Georg Pichts, dazu mit den Ausführungen des Ägyptologen Jan Assmann und des Philosophen Odo Marquard.

In einem „Ausblick“ geht Hailer auf biblische Konkretionen zu, die in Darlegungen anderer Theologen am Anfang der Überlegungen stehen. „Gottes

Zukunft . . . qualifiziert die Gegenwart, weil sie deren Mächten die Prävention der Unvermeidlichkeit bestreitet. Die Gegenwart ist, aber sie muss nicht alles sein, weil Gottes Zukunft noch aussteht und dies Ausstehen der Gegenwart ein anderes Gesicht gibt, als wenn sie allein für sich stehen möchte. In der Gegenwart aus Gottes Zukunft und auf sie zuzuleben, heißt insofern, in Gottes Streit um die Wirklichkeit einzutreten. In diesen Bahnen von Gottes Einzigkeit zu sprechen, legen die biblischen Texte nahe.“ (S. 409)

Hailer legt mit seinen Überlegungen eine stringente Gegenwartsanalyse vor – in einer „hoffenden Gewissheit, die sich auf seine (d. i. Gottes) endgültige Selbstdurchsetzung richtet“ (ebd.).

Dr. Karl-Friedrich Wiggermann

Hans Friedrich Daub: **„Die Stellvertretung Jesu Christi. Ein Aspekt des Gott-Mensch-Verhältnisses bei Dietrich Bonhoeffer“**; LIT Verlag; Berlin 2006; 624 Seiten; kartoniert; 39,90 €; ISBN 3-8258-8463-5

Bücher zur Theologie und zur Person Dietrich Bonhoeffers haben zur Zeit Konjunktur. Zu Bonhoeffers 100. Geburtstag sind eine Fülle von interessanten und lesenswerten Studien und Aufsätzen erschienen, die entweder neue Facetten im Lebenslauf erschließen oder modifizierte Aspekte in seiner theologischen Theoriebildung darstellen. Zu den Monographien, die einen solchen modifizierenden Blick auf Bonhoeffers Theologie richten, gehört auch die sorgfältig gearbeitete Studie **Die Stellvertretung Jesu Christi. Ein Aspekt des Gott-Mensch-Verhältnisses bei Dietrich Bonhoeffer** von Hans Friedrich Daub, die 2004 von der Theologischen Fakultät der Universität Mainz als Dissertation angenommen wurde. Erklärte Absicht des Verfassers ist es, die Werke Bonhoeffers in chronologischer Reihenfolge auf den Stellvertretungsgedanken hin zu untersuchen. Für Daub stellt die Stellvertretungstheologie „gleichsam die Drehscheibe dar, auf der Bonhoeffers Gedanken entscheidend geformt“ wurden (S. 45). Dass Bonhoeffer die „Stellvertretungskategorie aus einer Randposition innerhalb der protestantischen Theologie herausgeholt“ hat, gehört für Daub zu den „besonderen Leistungen“ des großen Theologen (S. 569).

Einleitend erläutert Daub zutreffend, wenn auch breit, die unterschiedlichen Dimensionen des Stellvertretungsbegriffs. Daran schließt sich die an der Chronologie der Bonhoeffer-Schriften orientierte sehr ausführliche Untersuchung des Stellvertretungsgedankens an, wobei auch interessante geistesgeschichtliche Bezüge hergestellt werden. Dabei gelingt es Daub, die Dynamik in Bonhoeffers Stellvertretungstheologie prägnant herauszuarbeiten, die auf die gesellschaftlich-politischen Erfahrungen einerseits und auf Lektüreerfahrungen andererseits zurückgeführt werden kann. Maßgebend für die Ausprägung der Stellvertretungstheologie ist die soteriologische Position Luthers, die in der theologischen Theorie-

bildung Bonhoeffers mit dem „Gemeinschaftsbegriff verknüpft“ ist (S. 51).

Die Stellvertretungstheologie bei Bonhoeffer „ist durchweg von den Themen Schuld und Strafe bestimmt. Schon in seiner Dissertation sieht Bonhoeffer diesen Aspekt. Christus trägt stellvertretend die Schuld derer, die Gott retten will. Er erleidet stellvertretend die ‚Strafe‘ als die Wirklichkeit, die (unter Beachtung des Zornes Gottes als des Widerwillens gegen die Sünde) auf die Sünde der Menschen folgt. Diese Sichtweise ist bis in ‚Widerstand und Ergebung‘ hinein nachweisbar“ (S. 572). Zurecht macht Daub allerdings darauf aufmerksam, dass das Thema Schuld und Strafe in der intellektuellen Entwicklung Bonhoeffers mit anderen Motiven des Stellvertretungsgedankens verbunden wurde, so z. B. mit dem Gedanken der Stellvertretung im Leiden oder der Bedeutung Christi für die menschliche Freiheit. Neben dieser Bedeutung des Stellvertretungsgedankens gibt es nach Daub auch eine „Stellvertretung mit dem Ziel der Ehre Gottes“ (S. 572). So sei der Sinn der Menschwerdung Jesu „in erster Linie die Verherrlichung Gottes“ (S. 572). An die Darstellung der Position Bonhoeffers schließen sich kritische Rückfragen an dessen Ansatz an, die z. B. das Verhältnis von Gnade und Freiheit bei Bonhoeffer betreffen.

Die Studie ist ein nützliches Werk für diejenigen Theologen, die sich eingehender mit der Theologie Bonhoeffers beschäftigen wollen.

Dr. Dirk Fleischer

Marion Keuchen, Helga Kuhlmann, Harald Schroeter-Wittke (Hg.): **„Die besten Nebenrollen. 50 Porträts biblischer Randfiguren“**; Evangelische Verlagsanstalt; Leipzig 2006; 321 Seiten; kartoniert; 28 €; ISBN 3-374-02369-X

Das Buch – eine Festschrift zum 50. Geburtstag von Martin Leutzsch, Professor für Biblische Theologie am Institut für Evangelische Theologie in Paderborn, wurde ihm von Freunden, engeren und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewidmet. Es gliedert sich in drei Teile:

1. Gedanken zu dem Grundthema, Randfiguren aus biblischer, systematisch-theologischer, religionspädagogischer und kunstgeschichtlicher Sicht in die Mitte zu rücken,
2. Randfiguren und Nebenrollen aus dem Alten und
3. dem Neuen Testament.

Die einleitenden Basisartikel sind teilweise schwere theologische Kost im Rückgriff auf hebräische Begriffe und Definierung der eigenen wissenschaftlichen Position. Es ergeben sich aber auch überraschende Gedanken, z. B. ob Gott selber randständig ist, weil er sich zu den Randständigen hält und diesen Beistand gibt. Der kunstgeschichtliche Beitrag schließlich beschäftigt sich mit einem Bild von Pieter Breughel d. J.: Die „Anbetung der Hl. Drei Könige“ am Rande einer kriegerischen Welt in deren robuster Gegenwart der Zug der Könige wie ein Fremdkörper wirkt und die Anbetung selber völlig an den Rand gerät.

Die eigentlichen „Randfiguren“ und „Nebenrollen“ beschränken sich nicht nur auf Menschen und ihre Begegnungen untereinander und mit Gott. U. a. „Gleichberechtigt“ werden beschrieben und einbezogen der Baum der Erkenntnis, die Schlange in der Ambivalenz der Schöpfungsgeschichte und ihre Errichtung zur Rettung der Israeliten in der Wüste; aber auch Bileams Eselin und die differenzierte Betrachtung der Ameise finden Beachtung neben vielen bekannten, meist aber eher unbekannt Menschen, die schuldig werden, die versagen an ihnen übertragene Aufgaben oder die als Beispiel für Hilfe und Zuwendung dienen.

Die entsprechenden „Randfiguren“ des Neuen Testaments sind in der Regel vertrauter, obwohl sich auch hier Überraschendes findet, etwa in der Gestalt des Hahnes. Interessant ist hier besonders, wie aus Menschen, die im Text eher untergehen, wichtige Partner im Aufbau der Gemeinden werden. So z. B. etliche Frauen, die in den Paulusbriefen erwähnt, durch die Entwicklung der frühen Christenheit aber als ekklesiologisch relevante Personen abgewertet wurden.

Diese Teile leben davon, dass sich die „Schriftsteller“ jeweils eine ihnen wichtige und vielleicht auch liebgewordene Figur ausgewählt und beschrieben haben. Durch die Auseinandersetzung mit der jeweiligen Situation und Umwelt einerseits und dem persönlichen Bezug zu der Autorin oder dem Autor andererseits werden sie lebendig und regen auch zum Nachdenken an.

Das Buch eignet sich wohl in erster Linie für Theologen, die sich auf ungewohnte Perspektiven einlassen wollen. Es gibt aber auch Laien Anregungen, um Selbstverständlichkeiten der Bibel anders wahrzunehmen. Schließlich weckt es Erstaunen über die Vielschichtigkeit der Bibel in der Darstellung der Beziehung zwischen Gott und den Menschen und der Menschen untereinander.

Dr. Jürgen Diedrich Althoff-Damke

Kirchliches Amtsblatt Westfalen

Printausgabe
mit Archiv-CD

Offizielles kirchliches Mitteilungsblatt
der Evangelischen Kirche
von Westfalen.

Kirchliches Amtsblatt
der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8 Bielefeld, 31. August 2005

Inhalt	
Kollektengeld für das Jahr 2006	166
Kirchliches Arbeitsrecht	167
I. Arbeitsrechtsprechung über vorübergehend Abwesende von geltenden kirchlichen Arbeitsverträgen in der Sport- und Kulturarbeit	169
II. Arbeitsrechtsprechung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (Arbeits)	170
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Gebets- und Todesfällen	170
Verwaltungsentscheidung zur Aufhebung der Verordnungen über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Gebets- und Todesfällen in Krankheits-, Gebets- und Todesfällen	171
Geschäftsbereich des Verwaltungsausschusses der Gemeinsamen Kirchenratsstelle der Kirchen und Gemeinden	176
Richtlinien gemäß § 2 Absatz 2 Nr. 4 Finanzverordnungen für die Arbeit der Gemeinsamen Kirchenratsstelle	178
Rechtsanwendung „Das Recht in der alttestamentlichen Kirche von Westfalen“	166
Rücknahme des Siegels des Kirchenpaarleiters des Kirchenpaars in der Nordsee	169
Persönlichkeit und andere Nachrichten	170
Berufung in den Probatsdienst	170
Ernennung	170
Ernennung zum Kirchenrat	170
Neu erschienene Bücher und Schriften	171
Die Kirche, Aem: Die Entwicklung kirchlicher Religionsgemeinschaften in der neuen Bundesländer, 2004 (Dr. Grottel)	176
Thesen zum „Stille, Führung und Erfolg in Kirche und Gemeinde“ 2004 (Hilke)	187
Thesen zum „Alkohol, Mobilität und Drogenmissbrauch in der Kirche“ 2004 (Ems, Dr. Stefan, Jochen, Grottel)	188
Compendium 2004 (Alger)	188



Monatlich aktuelle Infos

- Arbeitsrechtsreglungen
- Kirchengesetze, Verordnungen, Ordnungen, Richtlinien, Ausführungsbestimmungen
- Fortbildungsangebote
- Stellenausschreibungen (Pfarrstellen und Kirchenmusikerstellen)
- Persönliche Nachrichten der Theologinnen und Theologen
- Rezensionen zu neuerschienener Literatur (Kirchenrecht, Theologie u. a.)

Plus Archiv-CD-ROM

- Alle kirchlichen Amtsblätter ab 1999
- Schnellsuche
- Volltextsuche
- Übernahme von Texten nach Word etc.
- Erscheinungsweise jährlich, jeweils zum Jahresanfang
- Einzelplatzversion, auch netzwerkfähig

Preise

- 12 Hefte als Jahresabo 25,00 € (inklusive Versand)
- Einzelpreis pro Ausgabe 2,50 € (inklusive Versand)
- Archiv-CD-ROM für Jahresabos kostenlos
- Archiv-CD-ROM für Nichtabonnenten 3 € (zzgl. 3 € für Verpackung und Versand)

Bestellen Sie Ihr persönliches Exemplar des Kirchlichen Amtsblattes

Faxen Sie uns diese Seite mit Ihren Angaben zur Bestellung **(05 21/594-129)**

Ja, ich bestelle _____ Expl. des Jahresabos mit ca. 12 Ausgaben zum Preis von **25,00 €** inklusive Versand, zusätzlich am Jahresanfang kostenlos die Archiv-CD-ROM.

Ja, ich bestelle _____ Expl. der Archiv-CD-ROM-Einzelplatzversion zum Preis von **3,00 €** zuzüglich 3,00 € Verpackungs- und Versandkosten.

Ja, ich bestelle _____ Expl. der Ausgabe _____ zum Preis von **2,50 €** inklusive Versand.

Jahresabo und Bezug der Archiv-CD sind kündbar bis zum 15. 11. zum Jahresende.

Name _____

Institution _____

Straße/Nr. _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

Datum/Unterschrift _____

Oder bestellen Sie bitte bei:

Landeskirchenamt Bielefeld, z. Hd. Frau Barthel, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, Telefon 0521/594-319

E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

PKW-Rahmenverträge für die Kirche:



• Alfa Romeo:	18,0	%
• Audi:	10,0 - 15,0	%
• Citroen:	16,0 - 35,0	%
• Chevrolet:	17,0 - 21,0	%
• Fiat:	22,0	%
• Ford:	15,0 - 34,0	%
• Hyundai:	10,0 - 15,0	%
• Lancia:	23,0	%
• Lexus:	12,0 - 14,0	%
• Mitsubishi:	15,5 - 17,0	%
• Nissan:	12,0 - 23,0	%
• Opel:	12,0 - 30,0	%
• Peugeot:	14,0 - 29,0	%
• Renault:	10,0 - 30,0	%
• Saab:	13,0 - 19,0	%
• Skoda:	13,0 - 15,0	%
• Toyota:	08,0 - 16,0	%
• Volvo:	14,0 - 16,0	%
• VW:	10,0 - 25,0	%

Citroen, Peugeot,
Renault:
deutlich mehr %!

Ford: jetzt 27% auf
den Ka (Dienstwagen)

Angebote auch für
Mitarbeiter:
Privat-PKW mit
dienstlicher Nutzung

Informationen und Bezugsschein-Anforderung immer aktuell im www.kirchenshop.de
oder bei Nicole.Ankele@hkd.de, Tel. (0431) 66 32-47 22

Telefonie • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalproducts • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2006 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich